Verhandlungen des st. gallischen historischen Vereins

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **35 (1907)**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-265671

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Verhandlungen des st. gallischen historischen Vereins

an der Hauptversammlung im alten Grossratssaal in Trogen
am 16. Oktober 1906.

Vorbemerkung.

Am 16. Oktober 1906 hielt der st. gallische historische Verein seine Hauptversammlung in Trogen ab. Die Verhandlungen befassten sich ausschliesslich mit appenzellischer Geschichte. Es wurde der Wunsch geäussert, dieselben womöglich am gleichen Orte zu publizieren. Das geeignete Organ dazu sind die Appenzellischen Jahrbücher, die in den folgenden Blättern diese Verhandlungen der Oeffentlichkeit übergeben.

Zur ältesten Geschichte des Appenzellerlandes.

Eröffnungsrede des Vereinspräsidenten Dr. **Hermann Wartmann**
in St. Gallen.

Es ist an unsern Jahres- oder Hauptversammlungen ausserhalb der Stadt St. Gallen fast stehende Uebung geworden, in einem kurzen Eröffnungswort nach Möglichkeit klarzulegen, wann und wie die Ortschaft und Gegend, in welcher die Versammlung stattfindet, zuerst in die historische Erscheinung tritt, und damit gleich anfangs die versammelten Geschichtsfreunde auf historischen Boden zu stellen.

Ist diese Aufgabe an sich nicht überall einfach, so bietet sie ihre ganz besondern Schwierigkeiten, wenn

wir uns auf freundnachbarlichem appenzellischem Boden zu einer historischen Tagung zusammenfinden; es wäre denn, dass der Hauptort des Hinterlandes, das industriereiche Herisau, dazu auserwählt würde, wie dies im Jahre 1890 geschehen ist.

Herisau ist die einzige Ortschaft im ganzen Umkreise des jetzigen Appenzellerlandes, die in dem unvergleichlichen Urkundenschatze des Klosters St. Gallen aus fränkischer Zeit, d. h. bis zum Jahre 920, erwähnt wird und schon in dieser Zeit recht bedeutsam hervortritt. Das ganze übrige Land diesseits der Sitter und Urnäsch ruhte noch im Schosse des grossen Arboner Forstes, dessen westliche Grenze jene Bergströme bildeten und der in seinem südlichen Teile, in dem obern Flussgebiete der Sitter, der Steinach und Goldach bis zu dem Alpstein, im wesentlichen noch den Charakter einer unbewohnten Waldeinöde an sich trug.

Mochten sich auch hier und dort menschliche Wohnstätten darin vorfinden, so waren dies versprengte Ansiedelungen vom Rheintal heraufgestiegener Rätoromanen, wie denn nach unsern Forschungen beinahe mit Sicherheit angenommen werden darf, dass der ganze Arbongau der alten römischen Reichseinteilung und auch seiner Bevölkerung nach noch längere Zeit als rätische Landschaft gegolten hat, während von Westen her, dem Lauf der Thur und der Glatt aufwärts folgend, die alamannische Ansiedelung schon mit aller Macht bis zur Sitter vordrang.

Aus diesen alamannischen Höfen in dem Glatt- und Thurgebiet wurde das Kloster St. Gallen mit zahlreichen Schenkungen freier Männer bedacht; das Waldgebiet des Arboner Forsts aber war als Ganzes zu Recht oder Unrecht in das volle Eigentum des Klosters gelangt. In diesem Gebiete schaltete und waltete der Abt mit seinen

Beamten als wirklicher Grundherr, und wer sich hier niederliess, der wurde ihm zinspflichtig.

Als älteste Niederlassung auf jetzt appenzellischem Boden diesseits der Urnäsch tritt uns *Hundwil* entgegen, im Jahre 921, also unmittelbar nach Abschluss der fränkischen Zeit, in deren letzten Jahrzehnten die alamannische Einwanderung von Westen her zum Stillstand gekommen zu sein scheint, nachdem sie mit eben dieser Niederlassung noch den Grenzfluss der Urnäsch überschritten und wenigstens am Saume des alten Arboner Forstes festen Fuss gefasst hatte.

150 Jahre vergehen nun, bis neben Herisau und Hundwil eine neue appenzellische Ortschaft auftaucht, und zwar diejenige, die dem Lande den Namen geben sollte. Im Jahre 1071 hat Abt Nortpert von St. Gallen ein Kirchlein, das kurz vorher im eigentlichen Herzen des Arboner Forstes auf einem Neubruch vom Bischof von Chur mit Erlaubnis des Konstanzer Bischofs erbaut worden war, unter Anweisung einer Hufe Landes und der Zehnten in einem grössern Umkreise seiner Umgebung mit einer Pfründe ausgestattet. Von daher ist zuerst das Kirchlein und dann auch die um dasselbe erwachsende Ortschaft des Abtes Zelle genannt worden, und da nun diese Ortschaft der Hauptsitz der äbtischen Verwaltung über das ganze, sich allmälig durch neue Ansiedelungen lichtende Waldgebiet wurde, ist *Appenzell* ohne weiteres Zutun der führende Hauptort des Berglandes geworden und ist sein Name schliesslich auf das ganze Land übergegangen. Neben Appenzell steht aber noch lange Zeit Hundwil zuvorderst, während Herisau seine eigenen Wege ging und noch gar nicht zu den Bergländlein gerechnet wurde.

Noch einmal verstreichen anderthalb und zwei Jahrhunderte, bis auch die andern appenzellischen Höfe auf-

treten, die als Sitze äbtischer Ammänner sich vor den andern bemerklich machten und nicht gar lange nach ihrem ersten Auftreten unter der Führung von Appenzell und Hundwil die Bande zu lockern suchten, welche sie an das Kloster fesselten.

Von diesen Höfen oder Aemtern wird *Trogen* zuerst ganz beiläufig erwähnt, in der Chronik des Conradus de Fabaria, wo zum Jahre 1209 erzählt wird, wie in dem Walde apud Trogin bischöflich konstanzische und äbtisch st. gallische Holzfäller aneinander gerieten. Dann erscheint es mit *Urnäsch, Teufen* und *Gais* in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts öfters in den klösterlichen Einkunftsrödeln — vor allem Alpkäse und andere Käse, daneben Milch und Eier mussten von da in das Kloster geliefert werden. Im Jahre 1357 werden die Einkünfte aus den Klosterlehen im Amte Trogen mit denen aus den andern appenzellischen Aemtern durch den Abt Hermann von Bonstetten für ein Leibgeding zu Pfand gesetzt, das einer der vielen Eglolfe von Rosenberg für sich und seinen Sohn Rudolf von dem Kloster erkauft hat, und schon vorher — im Jahr 1331/2 — hatte Kaiser Ludwig der Baier die *Vogtei* über Trogen — d. h. die Handhabung des Blutgerichts und den Einzug der Reichssteuer — für die Abzahlung einer Summe verpfändet, die er einem schwäbischen Adeligen für seine Dienste und für 2 Pferde schuldig geworden war.

Dagegen erscheint das Amt nicht in dem gefährlichen Brief vom 1. Mai 1345, durch welchen der Kaiser die Vogtei über Appenzell, Hundwil, Urnäsch und Teufen und einige st. gallische Gemeinden um die hohe Summe von 1200 Mark Silber, die keine Wiedereinlösung voraussehen liess, dem Abt von St. Gallen zu Pfand setzte. Gefährlich war dieser Brief für die verpfändeten Aemter, weil ihr Grundherr, der Abt, damit für sie auch an die

Stelle des Landesherrn trat und ihnen so durch diese Verpfändung jeder direkte Zusammenhang mit dem Reiche und dessen Oberhaupt verloren ging.

Wir sind geneigt, daraus die sonst auffallende Erscheinung zu erklären, dass der Name Trogen auch in der ganzen Reihe wichtiger Urkunden fehlt, nach welchen nun die andern appenzellischen Aemter oder Ländlein durch Bünde unter sich und durch ihren ohne Zweifel von der Stadt St. Gallen vermittelten Anschluss an den Bund der Städte um den Bodensee und die übrigen schwäbischen Reichsstädte sich Luft zu machen suchten. Erst in dem weitern, offen gegen den äbtischen Oberherrn gerichteten Bündnis, das am 17. Januar 1401 Bürgermeister, Rat, Zunftmeister und die Gemeinde der Reichsstadt St. Gallen bis zum 23. April 1408 mit den Amtleuten, Rodmeistern, Roden und Gemeinden der Länder, Dörfer und Gegninen Appenzell, Hundwil, Urnäsch, Trogen, Teufen, den Sunderleuten, Gais, Wittenbach, Gossau, Herisau, Waldkirch und Bernhartzell abschlossen, wird auch Trogen namentlich als Bundesglied aufgeführt. Aus diesem Jahre stammt auch sein ältestes eigenes Sigel, der im Troge stehende Bär.

Diesem Bündnisse folgte nicht nur der Ausbruch von Feindseligkeiten ringsum, sondern nach fruchtlosen Unterhandlungen im August 1402 eine förmliche Kriegserklärung der Stadt St. Gallen namens der neuen Eidgenossen an Abt Kuno. Der hatte aber inzwischen schon im vorhergehenden Monat Juli ein heimliches Bündnis auf 15 Jahre mit der Herrschaft Oesterreich abgeschlossen, und ihr alle seine Schlösser, Städte und Vestinen zu freier Verfügung gestellt; auch stand im Thurgau schon österreichische und schwäbische Mannschaft bereit, dem Abte zu Hilfe zu ziehen.

Unter so bedrohlichen Aussichten wagte die Stadt St. Gallen doch nicht, den Rechtsvorschlag des Abts auf die Städte um den Bodensee und im Allgäu über die Rechtsbeständigkeit ihres Bündnisses mit den Appenzellern und Gotteshausleuten abzuweisen, und als am 21. Dezember 1402 der Spruch der Städte dahin erfolgte, dass das Bündnis vom 17. Januar 1401 aufzuheben sei, da fügte sie sich und machte für sich und die drei Gemeinden Wittenbach, Waldkirch und Bernhartzell ihren Frieden mit dem Abte.

Die appenzellischen Verbündeten dagegen blieben fest beieinander und suchten nun ihren Rückhalt in einem Landrecht mit dem ihnen doch weit gleichartigeren Gemeinwesen von Schwiz, unter dessen politischer und militärischer Leitung sie — allerdings auch unter Wechselfällen — das vorgesetzte Ziel der vollen politischen Selbständigkeit glücklich erreichten.

Der in heissem Kampfe errungenen politischen Ablösung von der Klosterherrschaft folgte auf dem friedlichen Wege der Unterhandlung die Auslösung der äbtischen Privatrechte und Einkünfte im Lande Appenzell und die kirchliche Ablösung von der Pfarrkirche St. Laurenzen in St. Gallen, deren ausgedehnter Sprengel die meisten Gemeinden des Mittellandes umfasste; so auch Trogen mit Rehtobel und Wald. Im Jahre 1460 wurde seine neuerbaute Kapelle nach einer Zahlung von 120 Gulden an die Pfarrei St. Laurenzen zur eigenen Pfarrkirche erhoben und 3 Jahre später nach Auslösung von 2 Höfen von der Kirche Altstätten und 9 Höfen von der Kirche Goldach die neue Pfarrgemeinde Trogen von Abt und Convent in ihrem vollen Umfange anerkannt.

Damit war die Ausgestaltung des einstigen äbtischen Amtes Trogen zur freien appenzellischen Landgemeinde vollendet und ging Trogen aus eigener Kraft einer schönen

Zukunft entgegen. Durch rechtzeitige Aufnahme und einsichtige Pflege von Handel und Fabrikation unter der Führung hervorragender Männer hat es die meisten andern Gemeinden des Landes überflügelt. Seit der Zeit der Landesteilung ist es eines der zwei anerkannten Hauptorte von Appenzell A. Rh. und hat sich den Ruhm nie nehmen lassen, in erster Linie für höhere geistige Bestrebungen im unermüdlich arbeitenden Lande Appenzell mit einzustehen.

Der Abschluss des Appenzellerkrieges,

1420–1429.

Von Dr. **T. Schiess**, Stadtarchivar, St. Gallen.

Vorbemerkung.

Zur Ausarbeitung des nachfolgenden Vortrages wurde der Verfasser veranlasst durch den Wunsch, sich selbst davon Rechenschaft zu geben, ob die neue Publikation des gesamten den Appenzellerkrieg betreffenden Urkundenmaterials in Band IV und V des Urkundenbuches der Abtei St. Gallen gegenüber den Resultaten früherer Forschung, namentlich der Darstellung in Zellwegers Geschichte des appenzellischen Volkes, zu wesentlich neuen Ergebnissen führe. Jedoch erlaubte die zu Gebote stehende knappe Frist nicht, die Untersuchung auf den ganzen Appenzellerkrieg auszudehnen, weshalb diese mit Beiseitelassung der oftmals behandelten Ereignisse aus der Regierungszeit Abt Kunos von Stoffeln beschränkt wurde auf den Austrag des Streites zwischen den Appenzellern und Kunos Nachfolgern. Das Ergebnis darf als ein erfreuliches bezeichnet werden, insofern als die Darstellung Zellwegers im grossen Ganzen zwar bestätigt wird, im Einzelnen aber doch manche willkommene Ergänzung und Berichtigung angebracht werden konnte. Es ist danach anzunehmen, dass auch eine Revision der Geschichte der vorangehenden Jahre an Hand der berichtigten und ergänzten Quellen nicht resultatlos bleiben dürfte.

Bei Erwähnung des Appenzellerkrieges denken wir in erster Linie an jene Erhebung des appenzellischen Landvolkes gegen den Abt von St. Gallen, die in den ersten Jahren des fünfzehnten Jahrhunderts zu den ruhmvollen Kämpfen bei Vögelinsegg und am Stoss führte; wir rufen uns auch die Begründung des Bundes um den See und dessen rasche Ausbreitung ins Gedächtnis und gedenken schliesslich der Niederlage vor Bregenz im Jahre 1408, die dem verheissungsvollen Siegeszug ein so jähes Ende bereitete, sowie des kurz danach durch

König Ruprecht vermittelten Friedens zu Konstanz vom 4. April 1408[1]). Neben diesen Kriegsereignissen aber wird leicht zu wenig beachtet, dass mit dem genannten Frieden, wenn er auch dem Kampf der Waffen ein Ziel setzte, der Streit der Appenzeller mit dem Abte von St. Gallen noch keineswegs beigelegt war, sondern noch volle zwei Jahrzehnte sich hinzog. Denn die Friedensbestimmungen, welche der König aufgestellt hatte, entsprachen durchaus nicht den Wünschen der Landleute. Sie hatten 1401 den Kampf begonnen, um sich zu befreien von der Oberhoheit des Gotteshauses St. Gallen, hatten 1407 ihren verhassten Gegner aufs tiefste gedemütigt gesehen und sollten nun, statt wirklich die Freiheit gewonnen zu haben, erst die Berechtigung ihrer Forderungen und Beschwerden, die einstige Zugehörigkeit zum Reich und die missbräuchliche Bedrückung durch die Aebte, denen ihr Land verpfändet war, urkundlich erweisen. Zwei Rechtstage setzte der König in dieser Sache nach Heidelberg an; aber beide Male, im Dezember 1408 und Ende Mai 1409, versäumten die Appenzeller, ihre Boten mit genügender Vollmacht auszustatten, und von dem dritten, endgültigen Rechtstag in Heidelberg, Ende Juli 1409, hielten sie sich gänzlich fern, so dass nach zehntägigem Zuwarten der König am 6. August einen Entscheid durchaus zu Gunsten des Abtes fällte, ihm die Vogtei zu Appenzell, Hundwil, Teufen, Urnäsch u. s. w. bestätigte und den Ländern auferlegte, fortan den Aebten wieder untertänig zu sein wie vor dem Krieg und alle seither vorenthaltenen Abgaben wieder zu entrichten[2]).

---

[1]) Urkundenbuch der Abtei St. Gallen (im Folgenden stets nur mit Urk. und der laufenden Nummer citiert), Bd. IV, Nr. 2411; Zellweger, Urk. Nr. 201; Eidg. Absch. I, Nr. 406, S. 468.

[2]) Urk. Nr. 2452; Zellw. Urk. Nr. 208; Eidg. Absch. Nr. 413, S. 470.

Doch die Appenzeller gaben darum ihre Sache nicht verloren; sie setzten der Durchführung dieser Bestimmungen hartnäckigen Widerstand entgegen und wurden darin gefördert durch verschiedene ihnen günstige Ereignisse. Ein im Mai 1410 auf fünfzehn Jahre geschlossenes Bündnis mit dem Grafen Friedrich VII. von Toggenburg, der mit Oesterreich verfeindet war, bot ihnen starken Schutz gegen kriegerische Angriffe [1]). Sodann starb noch im gleichen Monat König Ruprecht, der die dauernde Missachtung seines Spruches nicht ungeahndet hätte lassen können, und zu Ende des Jahres erfolgte eine Verständigung mit dem Grafen Hugo von Werdenberg als Landvogt in Schwaben über die Verhältnisse im Rheintal [2]). Im darauffolgenden Herbst (19. Oktober 1411) aber starb der erbittertste Feind der Landleute, Abt Kuno von Stoffeln, den die gänzliche Ohnmacht des Klosters bis dahin an allen Massnahmen zur Durchführung des königlichen Spruches gehindert hatte, und nicht lange danach, am 24. November 1411, wurden die Appenzeller von den VII alten eidgenössischen Orten, freilich nicht in völlig gleichberechtigter Stellung, in Burg- und Landrecht aufgenommen und gewannen so einen starken Rückhalt, der ihnen in den spätern Streitigkeiten ausserordentlich zu statten kommen sollte [3]).

Auch der neue Abt von St. Gallen, Heinrich (III.) von Gundelfingen, neben Georg von End der einzige noch übrig gebliebene Klosterherr, sah sich ausser Stande, die Appenzeller zur Erfüllung der Verpflichtungen anzuhalten, welche der Spruch König Ruprechts ihnen auferlegte. Wohl hatte die Stadt St. Gallen in ihrem Gesuch an Papst

---

[1]) Uznach, 1410, Mai 8. Urk. Nr. 2467; Zellw. Urk. Nr. 209.

[2]) Burg Rosenberg, 1410, Dezember 11. Urk. Nr. 2488; Zellw. Urk. Nr. 211.

[3]) Urk. Nr. 2508; Zellw. Urk. Nr. 213; Eidg. Absch. I, Nr 45, S. 341.

Johann XXIII. um Bestätigung Abt Heinrichs hingewiesen auf die argen Schädigungen, die dem Kloster im vergangenen Kriege zugefügt worden waren[1]), und es hatte auch der Papst durch eine Bulle vom 28. März 1412 mehreren geistlichen Behörden, dem Bischof von Augsburg, dem Kantor der Kirche St. Felix und Regula in Zürich, und dem Offizial in Basel befohlen, das Kloster und seine Rechte gegen jegliche Beeinträchtigung zu schützen[2]); auch scheint der Abt sich an die Eidgenossen gewendet zu haben[3]). Doch während seiner sechsjährigen Regierung wurde von keiner Seite etwas Ernstliches gegen die Appenzeller unternommen; dazu erlitt das ohnehin verarmte Gotteshaus in den letzten Monaten seiner Amtsführung neue schwere Schädigung durch den Brand der Stadt St. Gallen vom 20. April 1418, bei welchem auch ein grosser Teil des Klosters zerstört wurde[4]). Auf dem Konzil zu Konstanz trat hierauf Abt Heinrich freiwillig in die Stellung eines Klosterherren zurück, und als sein Nachfolger wurde von Papst Martin V. Konrad (III.), Abt von Pegau in der Merseburger Diözese, ernannt[5]). Er hatte aber die Würde nur etwa zehn Monate inne; dann kehrte er auf eigenen Wunsch, weil die Verbindung der Klöster St. Gallen und Pegau dem ersteren nicht zum Nutzen, letzterem aber zum Schaden gereichte, nach Pegau zurück, und es trat an seine Stelle Heinrich (IV.) von Mansdorf, bis dahin Propst des Klosters Skolen in der Naumburger Diözese, der vom März 1419 bis Mitte September 1426 der Abtei St. Gallen vorstand[6]).

---

[1]) Urk. Nr. 2511; Zellw. Urk. Nr. 214.

[2]) Rom, 1412, März 28.; Urk. Nr. 2519.

[3]) Vergl. Urk. Nr. 2530; Eidg. Absch. I, Nr. 295 e, S. 133.

[4]) Urk. Nr. 2715.

[5]) Das Datum seiner Ernennung ist nicht genau bekannt; vergl. darüber Urkundenbuch, Bd. V, S. 132.

[6]) Vergl. ebenda und Urk. Nr. 2741.

Aus Anlass dieses Wechsels waren offenbar die Klagen über Schädigung des Klosters durch die Appenzeller und über die noch immer andauernde Vorenthaltung aller Einkünfte erneuert worden, so dass der Papst am 27. März wieder den Propst zu St. Felix und Regula in Zürich beauftragte, dem Gotteshause St. Gallen zur Wiedergewinnung aller entfremdeten Rechte behülflich zu sein[1]). Ausserdem suchte der neue Abt auch durch Vermittlung der Eidgenossen zu seinem Rechte zu gelangen. Zu Anfang des Jahres 1420 bat er diese um Ansetzung eines freundlichen Tages in seinem Streite mit den Appenzellern, und es wurde ein solcher auf den 25. Februar nach St. Gallen angesetzt[2]). Aber die Appenzeller wollten die vom Abt vorgeschlagenen Schiedsrichter (je zwei Mann von den Städten und Ländern der Eidgenossen) nicht annehmen, und es bedurfte noch wiederholter Verhandlungen[3]), bis endlich Ende Juni auf einem neuen Tage in St. Gallen sowohl der Abt und das Kapitel des Gotteshauses als auch die Appenzeller einen Anlassbrief sigelten, wodurch die Entscheidung ihrer Streitigkeiten den VII alten eidgenössischen Orten, Zürich, Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug und Glarus, übertragen wurde[4]). Die Kosten der Tagleistung betrugen allein für den Abt hundert Gulden rheinisch, und um die Summe aufzubringen, war er genötigt, dem Konrad von Heidelberg, dem die Feste Singenberg versetzt war, noch hundert Gulden auf das Pfand zu schlagen[5]).

---

[1]) Florenz, 1419, März 27. Urk. Nr. 2743; Zellw. Urk. Nr. 230. Der Propst Leonhard Mosthardi betraute seinerseits den Domherren und bischöflichen Official zu Konstanz, Konrad Elias von Laufen, mit der Ausführung der päpstlichen Verfügung. Urk. Nr. 2743, Beilage.

[2]) Urk. Nr. 2869 und Beil.; Zellw. Urk. Nr. 235.

[3]) Urk. Nr. 2869, Beilagen, 1420, Februar 28. — Juni 10.

[4]) St. Gallen, 1420, Juni 28. Urk. Nr. 2934; bei Zellw. in Urk. Nr. 238 inseriert.

[5]) Urk. Nr. 2934 Beil., S. 239 unten.

Eine erste Zusammenkunft der Schiedsrichter war auf 22. Juli nach Zug angesetzt worden, konnte aber nicht stattfinden, weil die Appenzeller nicht erscheinen wollten[1]). Auf einem zweiten Tage in Luzern (11. September) genügte die von ihrer Seite eingegangene Antwort nicht, weshalb ein dritter auf Ende September ebenfalls nach Luzern berufen wurde[2]). Aber auch diesmal zeigten sich die Appenzeller nicht so „gevölgig", wie ihre Verbündeten gewünscht hätten, und leisteten selbst dann keine Folge, als nach mündlichen Verhandlungen mit dem Abte auf einem Tage in Baden[3]) infolge neuen Drängens von seiner Seite die Aufforderung an sie gerichtet wurde, zehn Mann auf Dienstag nach Neujahr mit Vollmacht nach Luzern abzuordnen[4]). Weil Uri mit dieser Aufforderung nicht einverstanden gewesen war[5]), wurde auf dem Tage in Luzern, den die Appenzeller nicht beschickten, nochmals darüber beraten, ob man der Mahnung des Abtes, die Sache an die Hand zu nehmen und zum Austrag zu bringen, überhaupt Folge geben wolle. Ein und ein halbes Land (offenbar Uri und Ob- oder Nidwalden) waren anderer Meinung; deshalb konnte erst auf einer nächsten Zusammenkunft Ende Januar der Beschluss gefasst werden, dass man dem Anlassbriefe entsprechend zunächst einen Tag für gütliche Verständigung („die minn ze suchen") ansetzen, falls aber diese nicht zu erzielen sei, rechtlichen Entscheid fällen wolle[6]). Ein Schreiben an den Abt vom 19. Februar zeigt, dass für diese Verhandlungen die Woche nach Ostern ausersehen

---

[1]) Urk. Nr. 2934 Beil., S. 240 (1420, Juli 17.)

[2]) Urk. Nr. 2952.

[3]) Vergl Urk. Nr. 2976; das Datum dieses Tages in Baden (Oktober-November 1420) ist nicht bekannt.

[4]) Urk. Nr. 2976 und 2983.

[5]) Urk. Nr. 2976 Beil.

[6]) Urk. Nr. 2983 und Beil.; Eidg. Absch. II, Nr. 1, S. 1.

wurde. Mittwoch den 26. März sollten die eidgenössischen Boten in St. Gallen zusammentreten und während der nächsten drei Tage „die Minne suchen“, am folgenden Montag aber, wenn eine gütliche Verständigung sich nicht erreichen liesse, den Rechtstag beginnen [1]).

Auf den bestimmten Termin fanden sich die Eidgenossen in St. Gallen ein. Der Abt setzte ihnen seine Beschwerden gegen die Appenzeller und die Rechte, welche er beanspruchte, auseinander, legte auch die Beweisstücke, Briefe, Bücher und Rödel vor. Die Gegenpartei aber konnte nicht dazu gebracht werden, sich zu verantworten, und selbst als die Eidgenossen sich nach Hundwil begaben und an die dort abgehaltene Gemeinde das Verlangen stellten, dass sie den Boten Vollmacht erteile und eine schriftliche Verantwortung einreiche, waren ihre Bemühungen erfolglos. Deshalb verkündeten sie, nachdem etwa zehn Tage mit vergeblichen Verhandlungen in St. Gallen und Appenzell verbracht waren, beiden Parteien einen neuen Tag nach Luzern auf den 6. Mai, in der Absicht, dort die Sache zum Austrag zu bringen [2]). Aber auch diesmal waren die Boten der Appenzeller nicht mit der nötigen Vollmacht ausgerüstet. Statt sich zu verantworten, stellten sie das Verlangen, dass überhaupt kein Spruch gefällt werde; denn sie seien nach ihrer Freiheit dem Abt nichts schuldig, seien auch von ihm und dem Gotteshaus nicht geschirmt, sondern zu tötlichen Kriegen gedrängt worden, hätten schwere Verluste an Leib und Gut erlitten, aber die „Rechtung“ und Forderung des Abtes und seines Gotteshauses mit dem Schwert gewonnen und glaubten daher, Anspruch auf Schadenersatz zu haben. Unter solchen Umständen war an gütliche

[1]) Urk. Nr. 2998; Eidg. Absch. II, Nr. 3, S. 2.

[2]) Urk. Nr. 3010 und 3017 (S. 278 f.); Zellw. Urk Nr. 238 (S. 332 f.); Eidg. Absch. II, Nr. 7, S. 5.

Beilegung des Streites nicht zu denken, und es forderten deshalb die Eidgenossen die Parteien auf, ihre Kundschaft, Rede und Widerrede vor sie zu bringen. Das geschah auch von Seiten des Abtes; die appenzellischen Gesandten aber entfernten sich mit der Begründung, sie hätten dazu keine Vollmacht. Gleichwohl fällten jetzt die eidgenössischen Schiedsrichter den Rechtsspruch [1]).

Ueber seine Ansprachen gegen die Appenzeller hatte der Abt von St. Gallen schon früher, sei es bei Ausstellung des Anlassbriefes oder auf der Tagung in St. Gallen Ende März, eine grosse Klageschrift eingereicht [2]). Danach klagte er erstens gegen die Leute von *Appenzell* wegen rückständiger Zinsen, Zehnten und sonstiger Abgaben, beanspruchte die niedere und die Lehengerichtsbarkeit in ihrem Gebiet, den Huldigungseid wie von Gotteshausleuten und die entsprechenden Abgaben, den dortigen Kirchenzehnten und das Lehenrecht über die Klause, das Bruderhaus und das Messmeramt zu Appenzell. Er beschwerte sich ferner über sie wegen Aufnahme von Gotteshausleuten ausserhalb der Appenzeller Landmarken ins Landrecht, forderte von der ihm versetzten Vogtei wegen die hohe Gerichtsbarkeit zu Appenzell, Hundwil, Teufen, Wittenbach etc. und die Reichssteuer und klagte endlich gegen sie auf Ersatz der verfallenen Zinsen, Abgaben, Steuern u. s. w. seit der durch

---

[1]) Luzern, 1421, Mai 6. Urk. Nr. 3017; Zellw. Nr. 238; Eidg. Absch. II, Nr. 7, S. 5.

[2]) Urk. Nr. 2934 Beil., S. 218—239), wo der von Zellweger (Urk. Nr. 234) ebenfalls abgedruckten Klageschrift z. T. umfangreiche Ergänzungen aus dem erhaltenen Entwurfe beigefügt sind. Die zweite bei Zellweger Urk. Nr. 239 abgedruckte Zusammenstellung von „des Gotteshaus Nutzung in Appenzell“, die von ihm vermutungsweise ins Jahr 1421 gesetzt ist, dürfte noch unter Abt Kuno abgefasst sein; sie ist schon in Bd. III des St. Galler Urkundenbuchs, Anhang, S. 802—806 abgedruckt.

König Ruprecht zu Konstanz gemachten Richtung [1]). Ganz ähnlich lauteten die Klagen gegen die Leute von Hundwil und Urnäsch, wie die von Teufen [2]) und von Trogen, ferner gegen die von Gais als „Sunderlüt", die dem Gotteshaus gänzlich untertan seien, und endlich gegen die von Herisau, bei denen an Stelle der Ansprüche auf Grund der versetzten Reichsvogtei solche traten, die zurück gingen auf die ebenfalls dem Gotteshaus versetzte Freivogtei im obern Thurgau und auf Rechte, welche das Gotteshaus von den Herren von Rorschach erworben hatte. Den Schluss machte „ain gemaindzuspruch zu den von Appenzell", d. h. gegen alle bis dahin nicht genannten Appenzeller, namentlich gegen Gotteshausleute, die Appenzeller Landrecht angenommen hatten, über Vorenthaltung von Zinsen und Rechten, Missachtung der Gerichtsbarkeit und Vernachlässigung der Lehenpflichten, sowie über Unterstützung der Widersetzlichen durch die Appenzeller.

Der Spruch der eidgenössischen Schiedsrichter vom 6. Mai 1421 bestimmte nun: 1. dass die Appenzeller und alle, die ihr Landrecht angenommen hätten, dabei bleiben sollten; 2. dass das Burg- und Landrecht mit den Eidgenossen für die Appenzeller selbst und alle, die zu ihnen geschworen hätten, Geltung behalten solle; 3. wurde die Forderung der Appenzeller auf Schadenersatz abgewiesen und 4. bestimmt, dass das Kloster im Besitz seiner eigenen

---

[1]) d. h. seit dem Jahre 1408 (s. o. S. 9). Da in der Klageschrift von ausstehender Reichssteuer etc. für 11 Jahre geredet und die Uebertragung der Reichssteuer auf das Gotteshaus als vor 74 Jahren erfolgt bezeichnet wird (vergl. Urkundenbuch, Bd. III, Nr. 1425; 1345, Mai 1.), darf angenommen werden, dass die Zusammenstellung schon 1419, d. h. im ersten Jahre der Regierung Abt Heinrichs IV. abgefasst, wenn auch vielleicht erst später den Eidgenossen vorgelegt wurde.

[2]) Nur die „Sunderstür" von den „Sundergut" genannten Gütern kam für letztere noch hinzu.

und der erkauften Gülten, Güter etc. bleiben solle. 5. Entschied das Gericht mit Mehrheit, dass die Zehnten fortan geleistet werden sollten wie vor und bis zu dem Krieg. 6. Für die Reichssteuer sollten die Leute von Appenzell und ihre Mitroden wie die von Trogen zusammen künftig jährlich 55 Mark Silber entrichten, und es wurde ihnen gestattet, die Abgabe mit 650 Mark abzulösen[1]. 7. Die Gerichtsbarkeit wurde innerhalb der Letzinen zwischen Appenzell und St. Gallen den Appenzellern zugesprochen, mit voller Befugnis, die Gerichte zu besetzen und entsetzen, unbekümmert von Abt und Gotteshaus; dagegen sollten alle Landleute ausserhalb der Letzinen den Gerichten, wo sie sassen, gehorsam sein. 8. Für Nutzen, Zinsen, Dienste etc. sollten die Appenzeller innerhalb der Letzinen künftig jährlich insgesamt hundert Pfund entrichten, und es sollte ihnen die Ablösung dieser Abgabe um den zwanzigfachen Betrag gestattet sein[2]. 9. Die Ausrichtung oder Erstattung der „versessenen" (d. h.

---

[1]) Der Abt hatte allein für die Leute von Appenzell den Betrag der jährlichen Reichssteuer mit 67½ Mark 2½ Schilling, für die Leute von Hundwil und Urnäsch mit 33½ Mark 12½ Schilling, für die Leute von Teufen mit 16½ Mark 2 Pfennig, für die Leute von Wittenbach und Rotmonten mit 6 Mark weniger 2 Schilling 8 Pfennig und für die Leute von „Nenggerswil" (Engetswil) mit 1 Mark 13 Schilling, zusammen mit 125 Mark Silber, dazu noch für die Leute von Trogen mit 70 Pfund jährlich = 31 Mark 5 Schilling, insgesamt also 156 Mark 5 Schilling angegeben. Der Betrag aber, um den diese jährlichen Steuern dem Kloster versetzt worden waren, belief sich im ersteren Fall (Appenzell und Mitroden) auf 1200, im letzteren (Trogen) auf 280 Mark Silber und 1100 Pfund Heller oder insgesamt auf 1724 Mark und 1 Pfund Pfennig, die Mark zu 2 Pfund Pfennig 5 Schilling gerechnet (vergl. Nr. 2934).

[2]) Der Betrag der in Betracht fallenden Abgaben lässt sich kaum berechnen, da ein Teil in natura entrichtet werden musste. Es genügt zu wissen, dass allein Appenzell vor dem Krieg mehr als 80 Pfund in Geld entrichtet hatte, Hundwil und Urnäsch über 50 Pfund, Teufen 31 Pfund, Trogen 33 Pfund etc.

seit dem Kriege verfallenen, vorenthaltenen Steuern, Zinsen, Abgaben und Zehnten wurde jedermann freigestellt, „nachdem und si Got darumb antwurten und iro selen heil schaffen wellen"; weder die Behörden zu Appenzell sollten jemand an der Entrichtung hindern noch der Abt oder das Kapitel jemand darum ansprechen [1]). 10. Der Fall, d. h. die Abgabe beim Tode eines Familienhauptes, bestehend im besten Stück Vieh, wurde bestätigt, jedoch mit gewissen Erleichterungen. 11. Gotteshauslehen sollten den Appenzellern innerhalb der Letzinen ungeschmälert bleiben und auch ausserhalb derselben den Landleuten nicht entzogen, aber durch sie nach Lehenrecht vom Abt empfangen werden. 12. Die Leute von Gossau sollten vom Abt bei ihren Rechten gelassen werden, aber auch ihm das Schuldige leisten; wer von ihnen Landammann war, sollte es bleiben. 13. Die von Herisau sollten für die freie Vogtsteuer und sonstige Abgaben künftig jährlich 20 Pfund entrichten und diese Verpflichtung mit der zwanzigfachen Summe ablösen können; sie sollten ferner fortan beim Landrecht mit denen von Appenzell bleiben, aber die erkauften Rechte des Abtes achten [2]) Hinsichtlich des Falles und der versessenen Zinsen etc. sollte für sie gelten, was für die Leute von Appenzell. 14. In Betreff der Ablösung der jährlichen Zinsen etc. wurde bestimmt, dass sie vor St. Johanns des Täufers Tag ohne, danach mit Zins für das laufende Jahr zu

[1]) Diese „versessenen" Zinsen, Steuern etc. für die letzten elf Jahre machten nach der Berechnung des Abtes horrende Beträge aus, so allein für Appenzell 858 Pfund 11 Schilling Zinsen, 76 Pfund 18 Schilling Vogtschatz, 48 Pfund 13½ Schilling Lämmergeld, 743 Mark 10½ Schilling Reichssteuer, dazu noch die Naturalabgaben 33 Zigerlinge, 374 Käse, 1468 Malter Haber etc. Wie viel von diesen Beträgen dem Gotteshaus wirklich erstattet wurde, ist nicht bekannt; doch dürfte es nur ein geringer Teil gewesen sein.

[2]) Die entsprechenden früheren Abgaben der Herisauer allein an barem Geld machten mehr als 33 Pfund aus; vergl. Nr. 2934.

erfolgen habe. 15. Das für Ablösungen verwendete Geld sollte von Abt und Kapitel mit Rat derer von St. Gallen und von Appenzell wieder zum Nutzen des Gotteshauses angelegt werden. 16. Streitigkeiten über einen der vorausgehenden Punkte waren wieder den Eidgenossen zu unterbreiten. 17. Alle Forderungen, Ansprachen und Feindseligkeiten bis auf den Tag des Schiedspruches sollten abgetan sein. 18. Sollte eine der beiden Parteien die Richtung nicht halten, so musste sie den Eidgenossen alle daraus entstehenden Kosten ersetzen.

Dieser Spruch war ganz offenbar keineswegs nur zu Gunsten des Abtes von St. Gallen ausgefallen; vielmehr erlitten dessen Rechte durch ihn eine empfindliche Schmälerung, und von Ersatz des im Kriege erlittenen Schadens war keine Rede, wogegen den Appenzellern vor allem die Gerichtsbarkeit in ihrem Gebiet und der Besitz der Gotteshauslehen gesichert war, daneben aber auch namhafte Erleichterungen der früheren Abgaben gewährt wurden. Gleichwohl zeigten sie wenig Geneigtheit, sich dem Spruch zu unterwerfen, während der weit weniger begünstigte Abt ihn willig annahm. Als er noch im Laufe des Jahres 1421 durch eine Botschaft die Appenzeller zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufforderte, begehrten sie schriftliche Angabe seiner Forderungen, entsprachen aber auch daraufhin denselben nicht[1]). Deshalb wandte sich Abt Heinrich IV. mit einer Klage an die Eidgenossen und noch speziell an Zürich, das den andern Eidgenossen und den Appenzellern einen Tag nach Schwiz auf 15. Oktober ansetzte[2]). Ob der Tag stattfand und was auf ihm verhandelt wurde, ist nicht bekannt. Jedenfalls geschah nichts Entscheidendes; denn zu Ende Februar 1422 rief der Abt neuerdings die Hilfe

[1]) Vergl. Urk. Nr. 3050, Beilage.

[2]) Urk. Nr. 3050: Zürich an Luzern, 1421, Sept. 27.

der Eidgenossen an. Er beschwor sie, die traurige Lage des Klosters und die aufgewandten Kosten zu berücksichtigen und um ihres eigenen guten Leumundes willen ihrem Spruche Nachachtung zu verschaffen; sonst müsste er von Amt und Eides wegen Hilfe beim Papst suchen und sie haftbar machen für das bei Ausstellung des Anlassbriefes gegebene Versprechen[1]). In einer Nachschrift beschwerte sich der Abt auch darüber, dass die Appenzeller noch immer Leute des Gotteshauses, in welchen Gerichten sie auch gesessen waren, in ihr Landrecht aufnahmen und dadurch dem Gotteshaus neuen Abbruch taten[2]). Auf dieses Schreiben antwortete die Tagsatzung umgehend; sie bedauerte das Verhalten der Appenzeller, erklärte aber, jetzt keine Antwort geben zu können, wie sie selbst sich dazu stellen wolle[3]). Auch in den nächsten Monaten geschah von ihrer Seite nichts in der Sache des Abtes; denn die Eidgenossen waren um diese Zeit durch wichtigere Vorgänge ganz in Anpruch genommen. Zu Anfang April entriss der Herzog von Mailand den beiden Ländern Uri und Obwalden die Stadt Bellinzona, die sie 1419 durch Kauf an sich gebracht hatten, und besetzte, während die zu Hilfe gerufenen Eidgenossen noch zauderten, das Gebiet jenseits des Gotthards. Jetzt zogen die eidgenössischen Orte ins Feld; aber bei Arbedo erlitten Ende Juni ihre Truppen eine schwere Niederlage[4]). Der Abt ehrte die „Unmuss und den Kummer", der den Eidgenossen zugestossen war, und erinnerte sie erst, als er vernahm, dass alle ihre guten Freunde wieder heimgekehrt seien,

[1]) Offenbar hatten sie sich verpflichtet, wenn ihnen die Entscheidung übertragen werde, ihre Verbündeten zur Erfüllung des Spruches anzuhalten. Im Anlassbrief selbst (Urk. Nr. 2934) ist dieses Versprechen allerdings nicht erwähnt.

[2]) Urk. Nr. 3092; Zellw. Urk. Nr. 240: 1422, Februar 25.

[3]) Urk. Nr. 3092, Beil.; Eidg. Absch. II, Nr. 16, S. 11.

[4]) Vergl. Dierauer, Geschichte der schweiz. Eidgenossenschaft II, S. 20 ff.

an ihr früheres Versprechen mit der Bitte, sich seines Gotteshauses anzunehmen und baldigst dafür zu sorgen, dass die Appenzeller dem Spruche nachkämen[1]). Wegen ungünstigen Bescheides, oder weil ein solcher ganz ausblieb, scheint er sich aber kurz danach an König Sigmund gewandt zu haben mit einer Klage über den armseligen Zustand seines Klosters, der durch die Appenzeller veranlasst sei und infolge ihrer Widersetzlichkeit und neuer Bedrängung durch sie nicht gebessert werden könne[2]). Der König gebot darauf schon am 14. August dem Landvogt, dem Adel und dem Landvolk in Schwaben, dem Gotteshause St. Gallen gegen die Appenzeller zur Wiedererlangung seiner Rechtsame beholfen zu sein, und richtete an Zürich wie die übrigen Eidgenossen die Mahnung, ihre Verbündeten zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. In gleichem Sinn schrieben auch die Kurfürsten an die Eidgenossen, bei denen schon vorher der Papst und geistliche Fürsten sich für den Abt verwendet hatten[3]). Auch diese Mahnungen erzielten aber keinen besseren Erfolg. Die Tagsatzung befasste sich zwar zu wiederholten Malen mit Appenzeller Angelegenheiten; doch vernehmen wir nichts von entscheidenden Beschlüssen in der Sache des Abtes[4]).

---

[1]) Urk. Nr. 3132, Beilage 1, leider nur im Entwurf erhalten, dem das Datum fehlt. Das Schreiben scheint aber trotz der kurzen Frist zwischen der Niederlage vor Arbedo (30. Juni 1422) und den Schreiben König Sigmunds vom 14. August (Urk. Nr. 3120) noch vor diese angesetzt werden zu müssen.

[2]) Urk. Nr. 3120, 2. Beilage (ohne Datum, wieder nur im Entwurf erhalten).

[3]) Von all diesen Schreiben sind nur die beiden Sigmunds aus Nürnberg (1422, August 14.) in Copien erhalten, Urk. Nr. 3120 und Beilage 1; Zellw. Urk. Nr. 242. Die übrigen sind blos aus der Erwähnung in Urk. Nr. 3132 (Zellw. Urk. Nr. 243) zu Anfang bekannt.

[4]) Vergl. Eidg. Absch. II, S. 18 oben Anm., S. 19 (Nr. 28 o und q) und S. 20 (Nr. 29 d), September-Dezember 1422. Diese Verhand-

Weil noch immer eine genügende Antwort ausstand, richtete Abt Heinrich im Januar 1423 an Zürich die Bitte, die Eidgenossen in der Woche nach Lichtmess zu einer Tagung in Zürich einzuladen, auf der ihm endlich Bescheid erteilt werden sollte[1]). Es wurde auch in dieser und andern Sachen ein Tag nach Schwiz angesetzt, auf dem aber nicht alle Boten Vollmacht hatten; weil ein zweiter in Küsnacht wegen Unwetters nicht vollzählig besucht wurde, führte erst ein dritter zu Schwiz im März 1423 endlich zu einer schriftlichen Mahnung an die Appenzeller, unverzüglich dem Schiedspruche nachzukommen[2]). Aber sie kehrten sich daran so wenig als an die früheren Aufforderungen. Als darauf Abt Heinrich unter Verweisung auf die anhaltende Widersetzlichkeit der Appenzeller und den Schaden, der seinem Gotteshause aus dem steten Verzuge erwuchs, gegen Ende Mai eine offene Antwort verlangte, was die Eidgenossen in der Sache zu tun gesonnen seien, wurde ihm erwidert, etliche Boten hätten für diesmal keine Gewalt gehabt; doch wolle man sein Anliegen an die Oberen heimbringen[3]).

Des ewigen Hinhaltens müde, forderte der Abt Ende August nochmals deutlichen Bescheid, ob die Eidgenossen gesonnen seien, in der Sache etwas zu tun oder nicht, oder ob sie ihre Hand von den Appenzellern ziehen, ihn seines Gelübdes entbinden und ihm den Anlassbrief heraus-

---

lungen scheinen mehr den aus unbekannten Gründen gefangen gesetzten (Ammann?) Koppenhan als den Streit zwischen Appenzell und St. Gallen betroffen zu haben.

[1]) St. Gallen, 1423, Januar 12. Zellw. Urk. Nr. 243.

[2]) Urk. Nr. 3132, Beilage 2 und 3; Nr. 3141 a—c; Eidg. Absch. II, Nr. 3[illegible]—33, S. 21.

[3]) Urk. Nr. 3159 (Zellw. Urk. Nr. 244) und Beilage, Schreiben des Abtes vom 23. Mai 1423 und Antwort der Eidgenossen vom 26. Mai aus Baden. Eidg. Absch. II, Nr. 35b, S. 22.

geben wollten [1]). Zürich, das schon im Juli eine neue (dritte) Mahnung an Appenzell gerichtet hatte [2]), wäre geneigt gewesen, den Appenzellern seinen Schutz zu entziehen [3]). Die übrigen Eidgenossen aber liessen sich mehr Zeit zu ihren Entschliessungen. Auf dem ersten Tag in Zug, Mitte September, konnte wieder keine Antwort erteilt werden; dagegen beschloss man, eine besondere Tagung in dieser Sache Anfang Oktober in Wettingen abzuhalten und auch den Abt dazu einzuladen [4]). Aber die Zusammenkunft wurde zuerst auf 14. November verschoben, dann auf unbestimmte Zeit vertagt und scheint erst zu Ende des Jahres abgehalten worden zu sein [5]). Ueber diese stete Verzögerung beschwerte sich der Abt am 13. November in einem Schreiben an Zürich, das sich offenbar seiner noch am meisten annahm und schon kurz nach dem Tag in Zug erklärt hatte, wenn der Abt und das Kapitel schriftlich gelobten, die Stadt wegen der Appenzeller nicht weiter zu behelligen, so wolle sie diesen mit gänzlicher Entziehung ihrer Hilfe drohen, falls sie nicht unverzüglich der dritten Mahnung nachkämen [6]).

Ueber irgendwelches Resultat der Beratung auf der Tagsatzung zu Baden an der Kindlein Tag (28. Dezember) 1423 ist nichts bekannt, und auch für das folgende Jahr

---

[1]) Urk. Nr. 3178 (St. Gallen, 1423 August 28.), offenbar das von Zellweger, Gesch. I, S. 429 fälschlich mit 8. Weinmonat (Oktober) datierte Schreiben.

[2]) 5. Juli 1423, verg Urk. Nr. 3181, Beilagen 1—3. Bei Zellweger, Urk. Nr. 250 ist diese Mahnung irrtümlich ins Jahr 1425 versetzt, während sie im Text (Gesch. I, S. 429) an richtiger Stelle erwähnt wird.

[3]) Vergl. die Instruktion vom 14. September 1423, Urk. Nr. 3181, Beilage 1.

[4]) Urk. Nr. 3181: Schreiben der Eidgenossen an den Abt; Zug, 1423 Sept. 15.; Eidg. Absch. II, Nr. 42, S. 25.

[5]) Urk. Nr. 3181, Beilagen 4 und 5; Nr. 3187 und Beilage.

[6]) Vergl. Urk. Nr. 3187 und 3181 Beilage 3.

fehlt fast jede Nachricht über die weitere Entwicklung des Streites. Erst aus einem Briefe des Abtes vom 7. Dezember 1424 ist zu entnehmen, dass ihm auf einem Tag in Baden[1]) die Antwort erteilt worden war: falls er sich verpflichte, die Eidgenossen der Appenzeller halber nicht mehr zu bemühen, wolle man ihm den Anlassbrief herausgeben und sich seiner Gegner nicht weiter annehmen. Doch obwohl er darauf ein entsprechendes Begehren gestellt und von den Boten das Versprechen erhalten hatte, dass sie die Sache ihren Orten vorlegen wollten, stand deren Antwort noch immer aus, und selbst von Zürich konnte er jetzt die gewünschte schriftliche Zusicherung nicht erhalten[2]). Nachdem er neuerdings sich mit einem dringenden Schreiben an Zürich gewandt hatte, erschien er selbst mit seinen Beiständen, worunter Bürgermeister Tettikover von Konstanz, zu Anfang Februar 1425 vor der Tagsatzung und erhielt auf sein erneutes Begehren von Zürich, Schwiz und Glarus die Erklärung, dass sie bei der früher gegebenen Antwort verbleiben wollten, womit er sich auch ohne schriftliche Ausfertigung zufrieden gab[3]). Dagegen die Boten der anderen vier Orte, Luzern, Uri, Unterwalden und Zug, erklärten: sie seien nicht bevollmächtigt, eine schriftliche Zusicherung, wie der Abt sie begehre, auszustellen; doch wollten sie nochmals eine Botschaft an Appenzell abordnen, um diese zur Befolgung des Schiedspruches zu bestimmen[4]); auch sähen sie es

---

[1]) Wahrscheinlich schon im Juni des Jahres; vergl. Eidg. Absch. II, Nr. 62, S. 40; denn von den zahlreichen noch im gleichen Jahr gehaltenen Tagungen fand nach den Abschieden keine mehr in Baden statt.

[2]) Vergl. Urk. Nr. 3251 und Beilage.

[3]) Es ist jedenfalls die oben für den Tag in Baden (Juni 1424) verzeichnete Erklärung gemeint.

[4]) Ueber die erstmalige Abordnung einer Botschaft dieser (oder aller) Orte an die Appenzeller, die hienach der Tagung vom Februar 1425 vorangegangen sein muss und vielleicht in der zweiten Hälfte des Jahres 1424 erfolgt war, ist sonst nichts bekannt.

gern, wenn der Abt die Appenzeller rechtlich dazu bringen könnte. Im übrigen waren sie wenigstens bereit, sein Begehren ihren Oberen vorzulegen [1]). Doch geschah offenbar auch jetzt wieder von keiner Seite etwas Ernstliches, um dem Abt zu seinem Rechte zu verhelfen. Die Lässigkeit, welche die Eidgenossen in seiner Sache während dieser Jahre an den Tag legten, war unzweifelhaft veranlasst durch die Rücksicht auf den willkommenen Beistand, den sie für den schon 1424 geplanten, 1425 wirklich unternommenen Zug nach Bellinzona von den Appenzellern erhofften, und auf den Kampfesmut, den diese im August 1425 bei dem Feldzug gezeigt hatten [2]).

Da alle seine Bemühungen bei den Eidgenossen erfolglos geblieben waren, so gab Abt Heinrich die Hoffnung auf, durch ihre Hilfe zum Ziel zu gelangen, und wandte sich jetzt an die geistliche Macht. Auf sein Gesuch stellte im November 1425 der Official der Konstanzer Kirche Abschriften aus von dem Spruche König Ruprechts [3]) und einem weit älteren der Städte um den Bodensee [4]), auf welche Sprüche vor allem die Ansprachen des Abtes gegen die Appenzeller sich gründeten, und ebenso von einer Bulle des Konstanzer Konzils, wodurch 1416 die Bischöfe von Basel und Lausanne, sowie der Abt des Schottenklosters bei Konstanz mit dem Schutz der Kirchen des Konstanzer Bistums betraut und aufgefordert worden waren, Fehlbare der Exkommunikation und dem Kirchenbann zu unterwerfen [5]). Von Abt und Konvent

[1]) Vergl. Eidg. Absch. II, Nr. 70d; der betreffende Passus dieses Abschiedes wird im Urkundenbuch, wo er leider übersehen worden ist, im Anhang zu Band V nachgetragen werden.

[2]) Vergl. Eidg. Absch. II, Nr. 67 Anm. und Nr. 68, S. 42 f.; Urk. Nr. 3290; Dierauer, a. a. o. O. II, S. 23 f.

[3]) Vom 9. August 1409 s. o. S. 9.

[4]) Urk. (Bd. IV) Nr. 1810: Buchhorn, 1379, November 16. Zellw. Urk. Nr. 125.

[5]) Urk. Nr. 3312 und 3313: 1425, November 21. und 24.

des Gotteshauses St. Gallen auf Grund dieser Briefe um seinen Schutz angerufen, beauftragte Cormac, der Abt des Schottenklosters, den Scholastikus der Kirche von Speier, Berchtold von Wildungen, mit der Exekution der Bulle[1]). Der Scholastikus stellte eine Untersuchung an, ob die erhobenen Klagen begründet seien, und nachdem sich ihre Berechtigung ergeben hatte, forderte er am 4. Februar 1426 jedermann auf, die Appenzeller unter Androhung schwerer Bestrafung zu ermahnen, dass sie von ihrem rechtswidrigen Vorgehen ablassen sollten[2]). Das hatte endlich zur Folge, dass die Appenzeller den Dekan und das Kapitel in Konstanz um Ansetzung eines Tages mit dem Abt ersuchten[3]). Doch noch vor dem dafür bestimmten Termin, dem 14. April, wurden sie von dem Scholastikus in Speier nach peremptorischer Zitation unter Anrufung der weltlichen Hilfe des Königs und der Fürsten mit dem Bann belegt[4]). Aber selbst diese Massregel schreckte die Appenzeller nicht. Wie sie vielleicht schon vorher die Unterhandlungen mit dem Konstanzer Kapitel nur angeknüpft hatten, um Zeit zu gewinnen, so boten sie jetzt auch dem Kirchenbann Trotz. Sie hielten Landsgemeinde und beschlossen wegen des Interdiktes, sie wollten nicht „in dem Ding“ sein[5]). Etliche der Ihrigen trieben ihr Vieh in Gotteshausgüter ausserhalb der Landmarken, um es da zu ätzen, und auf die Vorstellungen, welche die St. Galler deshalb machten, erteilte die Behörde eine ausweichende Antwort[6]). Die

---

[1]) Urk. Nr. 3316. 1425, Dezember 10., Kloster Kempten.

[2]) Urk. Nr. 3325.

[3]) Urk. Nr. 3332. 1426, April 5.: Abt Heinrich bittet, wahrscheinlich von Konstanz aus (vergl. Urk. Nr. 3334), die Stadt St. Gallen um Abordnung einer Botschaft auf den nach Konstanz angesetzten Tag.

[4]) Urk. Nr. 3333 und Beilage. Speier, 1426, April 10.

[5]) Vadian, Chronik I, S. 562.

[6]) Urk. Nr. 3338. 1426, Mai 21.

Priester aber wurden gezwungen, Gottesdienst zu halten, und wenn sie den kirchlichen Geboten nicht ungehorsam sein wollten, so wurden sie verfolgt und an ihrem Leben bedroht, ja einer von ihnen wurde wirklich erschlagen, und die Landesbehörde, statt die Täter zu bestrafen, nahm sie in Schutz[1]).

Weit schwerer als die Appenzeller selbst empfand das umliegende Land den Druck des Bannes, von dem wegen Gemeinschaft mit den Exkommunizierten auch ihre Nachbarn bedroht waren; und doch war es z. B. den St. Gallern ganz unmöglich, allen Verkehr mit den Appenzellern zu meiden. Schon zu Anfang Juni hatte der Abt bei der Stadt St. Gallen Einsprache dagegen erhoben, dass die verbotene Gemeinschaft mit den Appenzellern durch Kauf und Verkauf gepflegt werde, und ebenso hatte er bei dem Leutpriester der St. Laurenzenkirche sich darüber beschwert, dass dieser trotz des Interdiktes Gottesdienst halte, obwohl ein grosser Teil des Appenzellerlandes zu seinem Kirchspiel gehöre. Er wollte auch die Einrede der Stadt, dass ihr durch päpstliches Privileg die Abhaltung von Gottesdienst in solchen Fällen gestattet sei[2]), für die Laurentiuskirche nicht gelten lassen[3]).

Da auf solche Weise auch der Kirchenbann nicht die gewünschte Wirkung erzielte, beschloss der Abt, sich

---

[1]) Urk. Nr. 3339: Klage des Priesters in Sommeri, Johannes Opp, 1426, Mai 27. (Zellw. Urk. Nr. 252,1). Nr. 3351: ähnliche Beschwerde des Pfarrers von Rorschach, (1426) Juli 14. Vergl. das Schreiben von Dekan und Kapitel zu Konstanz an St. Gallen vom 6. September 1426 (Urk.Nr. 3356), und über die Mordtat die zwei Schreiben von Appenzell an St. Gallen vom 16. und 17. Nov. 1426 (Urk. Nr. 3364), worin die Behörde den Priester, weil er dem Abte geholfen, als Landesfeind bezeichnet und erklärt, dass andere, die es gleich halten würden, ebenso bestraft werden sollten.

[2]) Vergl. darüber Urk. Nr. 2629, 2631—2633, 2690 und 2727.

[3]) Urk. Nr. 3340 und Beilage 1 und 2.

nach Speier zu begeben, um dort seine Sache persönlich zu betreiben. Während er offenbar noch von Konstanz aus die Beschwerden über Missachtung des Interdiktes an die Stadt St. Gallen und den Leutpriester gerichtet hatte, scheint er in der zweiten Hälfte des Juni oder im Juli die Reise nach Speier angetreten zu haben[1]). Auf seine Einwirkung geht zweifellos die Verschärfung des Bannes zurück, die im August erfolgte, indem der Dekan von Speier, Johann von Zutern, als Exekutor an Stelle Abt Cormacs jetzt die Exkommunikation auch über alle diejenigen zu verhängen drohte, die Gemeinschaft mit den Appenzellern unterhielten[2]). Für die St. Galler als die nächsten Nachbarn der Appenzeller wie für diese selbst waren davon unleidliche Zustände vorauszusehen. Deshalb wandten sie gemeinsam sich an Dekan und Kapitel zu Konstanz mit der Bitte, den in Speier weilenden Abt zu bestimmen, dass er in einen gütlichen Tag mit den Appenzellern willige. Am 6. September teilte die Konstanzer Geistlichkeit den St. Gallern mit, der Abt sei dazu bereit, falls ihm von den Appenzellern Sicherheit zugesagt werde; man möge ihnen davon Kenntnis geben, um Einstellung der Feindseligkeiten („Stallung") etwa bis zum Gallustag werben und die Appenzeller ermahnen, dass sie den Priestern, die doch mit dem Abt nichts zu tun hätten, und ihren Oberen gehorchen müssten, wenigstens bis zu einem bestimmten Termin Sicherheit gewährten[3]). Doch ehe noch dem Abte eine Antwort der Appenzeller zugestellt werden konnte, ereilte ihn der Tod.

---

[1]) Das zweite Schreiben Abt Heinrichs an St. Gallen (Urk. Nr. 3340, Beilage 2) ist vom 12. Juni datiert. Doch könnte mit Rücksicht auf Urk. Nr. 3341 vom 7. Juni, ausgestellt in Zwiefalten, auch angenommen werden, dass der Abt schon damals sich auf dem Weg nach Speier befunden habe.

[2]) Urk. Nr. 3352. Speier, 1426, August 12.

[3]) Urk. Nr. 3356.

Er hatte sich inzwischen mit Rücksicht auf die geplanten Verhandlungen mit den Appenzellern seiner Diöcese wieder genähert, wurde aber in Freiburg (i. Br.) von schwerer Krankheit erfasst und starb dort am 13. September 1426; die Leiche wurde nach St. Blasien gebracht und dort beigesetzt [1]).

Durch den Tod Abt Heinrichs IV. wurde die Verständigung zwischen dem Gotteshause und seinen Gegnern, die sich eben anzubahnen schien, wieder hinausgeschoben. Bis zur Wahl des Nachfolgers, die erst etwa um die Jahreswende erfolgt zu sein scheint, amtete wieder, wie schon 1419 [2]), der Klosterherr und frühere Abt Heinrich (III.) von Gundelfingen als Pfleger, und inzwischen ruhten die Verhandlungen. Wie die Appenzeller das Verhältnis auffassten, dafür bietet einigen Anhalt ein Schreiben des Grafen von Toggenburg an St. Gallen, wonach im September ihr Ammann Koppenhan den Ammann des Grafen in Bernang und andere Amtleute aufforderte, den Appenzellern bei Einsammlung der Gotteshauszehnten behilflich zu sein; ihre Absicht sei, diese im Rheintal einzusammeln und zu Handen des Gotteshauses zu deponieren, doch so, dass der Abt nicht in ihren Besitz gelange. Offenbar gedachten sie also, das Resultat der angeknüpften Unterhandlungen abzuwarten (dass Abt Heinrich seither gestorben, konnten sie noch nicht wissen), und wollten im ungünstigen Fall die Zehnten wieder an sich ziehen [3]).

Eine Verständigung mit der Abtei St. Gallen mag ihnen, abgesehen von den mit dem Bann verbundenen Unbequemlichkeiten um diese Zeit namentlich deshalb wünschenswert erschienen sein, weil sie auf den Schutz ihres mächtigen Nachbarn, des Grafen von Toggenburg, nicht mehr rechnen konnten. Im Mai 1425 nämlich

[1]) Vergl. Urk. Bd. V, S. 473.
[2]) Vergl. Urk. Nr. 2740.
[3]) Urk. Nr. 3357; Zellw. Urk. Nr. 252,2.

war das fünfzehnjährige Bündnis mit Graf Friedrich abgelaufen und nicht mehr erneuert worden. Statt nun aber sich den mächtigen Herren wenigstens geneigt zu erhalten, reizten ihn die Appenzeller durch mancherlei Uebergriffe gegen ihre Nachbarn in der Herrschaft Rheintal, die wie Rheinegg kurz vorher aus dem Besitz der Ritter von Bodman und Jungingen als Pfand vom Reiche an den Grafen übergegangen war[1]). Wie die Appenzeller schon mit seinen Vorgängern wegen Aufnahme von Leuten im Rheintal in ihr Landrecht in Streit geraten waren[2]), so ergaben sich gar bald auch Anstände mit dem Toggenburger, der schon auf einem Tag in Baden Ende Mai 1426[3]) in Gegenwart appenzellischer Boten seine Beschwerde vorbrachte und Recht auf die Eidgenossen bot. Aber von den Appenzellern wurde die gewohnte Ausrede gebraucht, sie hätten keine Vollmacht, darauf einzugehen, und auch eine eigens nach Appenzell gesandte Botschaft konnte keine Zusicherung erlangen, dass man den Grafen unbekümmert lassen oder das angebotene Recht annehmen wolle. Einzig ein Stillstand bis auf Martini wurde zugestanden[4]). Darauf richteten im September die Appenzeller die erwähnte Aufforderung an die Amtleute des Grafen. Dessen Weigerung, auf dieses Ansinnen einzugehen, mag zu neuen Feindseligkeiten Anlass gegeben haben[5]). Die Stadt Zürich, deren Bürger der Toggenburger war, verkündete auf seine Bitte den

[1]) Vergl. Bütler, Friedrich VII., der letzte Graf von Toggenburg II (St. Galler Mitteilungen XXV), S. 55 f.; Urk. Nr. 3249, 3272, 3274, 3295.

[2]) Vergl. Bütler, a. a. O. S. 61; Urk. Nr. 2800 und 3171.

[3]) Das Datum ist nicht bekannt; doch ist nach den freilich kaum vollständig erhaltenen Abschieden die Tagsatzung vom 25. Mai 1426 die einzige in diesem Jahr in Baden abgehaltene.

[4]) Urk. Nr. 3362, Beilage 1.

[5]) Vergl. in Urk. Nr. 3362 die besondern Bestimmungen über weggeführtes Gut, welche wohl durch Streitigkeiten wegen der Zehnten veranlasst waren.

Eidgenossen in diesen Angelegenheiten einen Tag nach Einsideln auf Anfang November[1]). Ob er zu Stande kam, ist nicht bekannt. Doch erklärten um die gleiche Zeit sich die Appenzeller bereit, die angebotene Vermittlung der Stadt St. Gallen anzunehmen[2]), und auf einem neuen Tag in Lichtensteig[3]) wurde am 27. November durch Gesandte von Zürich, Schwiz und Glarus zwischen dem Toggenburger samt seinen Dienern und den Appenzellern ein Friede auf ein Jahr vom St. Niklaustag an vermittelt. Zu Vermeidung neuer Streitigkeiten setzte man darin auch fest, wie jeder Teil sich zu verhalten habe, wenn der andere Beute durch sein Gebiet wegführe[4])

An die Stelle des gestorbenen Abtes wurde von Papst Martin V. der Prior von St. Blasien, Eglolf Blarer von Konstanz, erwählt, den schon Heinrich IV. sich früher als Grosskellner erbeten zu haben scheint[5]). Er trat sein Amt etwa zu Anfang des Jahres 1429 an, und nun wurden auch die Bemühungen um eine Verständigung mit den Appenzellern wieder aufgenommen, sowohl vom Dekan und Kapitel zu Konstanz, an welche sich Priester aus dem St. Galler Kapitel gewandt hatten, als auch von der Stadt St. Gallen[6]). Wirklich kam zu Arbon am 14. März eine Tagung mit dem inzwischen nach Wil übergesiedelten

[1]) Urk. Nr. 3362, Beil. 1; Eidg. Absch. II, Nr. 90, S 62.

[2]) Urk. Nr. 3362, Beil. 2.

[3]) Nach Urk. Nr. 3362, Beil. 3, nicht durch Zürich, sondern vielleicht durch St. Gallen veranlasst. Möglicherweise war auch der geplante Tag in Einsiedeln verschoben oder dort ein entsprechender Beschluss gefasst worden. Die Zürcher beschlossen inzwischen auf neue Klage ihres Bürgers, auf dem Tag in Lichtensteig ernstlich auf gütliche oder rechtliche Beilegung zu dringen, wenn aber solche nicht zu erreichen sei, ihrem Burgrecht gegen den Grafen nachzukommen.

[4]) Urk. Nr. 3362; Zellw. Urk. Nr. 253; Eidg. Absch. II, Nr. 92, S. 63.

[5]) So dürfen wohl die ungenauen Angaben in den Urk. Bd. V, S. 473 angeführten Quellen gedeutet werden.

[6]) Urk. Nr. 3375, a—c.

Abt zu Stande, der das Verlangen „ains ufschlags der benn“ nicht ohne weiteres zurückwies, sondern Bedenkzeit nahm. Am 5. April allerdings liess er durch den Rat zu St. Gallen den Appenzellern verkünden, dass es ihm nicht möglich sei, darauf einzugehen[1]). Seine Lage war um diese Zeit so misslich, dass er nicht einmal der päpstlichen Kammer die Gebühren für seine Ernennung entrichten konnte, sondern um Stundung nachsuchen musste, bis er in den Besitz der Abtei und ihrer Einkünfte gelange[2]).

Erbittert über den abschlägigen Bescheid, rächten sich die Appenzeller durch neue Verfolgung der Priester[3]). Aus Furcht vor Feindseligkeiten von Seiten des neuen Abtes oder des schwäbischen Ritterbundes, dessen Angehörige durch die Beschirmung unbotmässiger Untertanen in ähnlicher Weise geschädigt wurden wie der Graf von Toggenburg[4]), richteten sie ein Hilfsgesuch an Zürich; doch wurde ihnen erwidert, zuerst sollten sie der Mahnung der Eidgenossen Folge leisten, dann werde die Stadt ihrer Pflicht auch nachkommen[5]). Gleichwohl standen sie nicht ab von ihrem Vorgehen, bedrohten vielmehr jetzt ihre Nachbarn in Bischofszell und Arbon[6]) und verletzten den erst kürzlich geschlossenen Frieden mit dem Toggenburger, indem sie wieder die Zehnten im Rheintal (auch solche, die dem Grafen zustanden), einsammelten und mit Gewalt wegführten[7]). Es wurden

[1]) Urk. Nr. 3375 b und c.

[2]) Urk. Nr. 3377. Konstanz, 1427, April 8.

[3]) Urk. Nr. 3384: Schreiben des Pfarrers Opp an St. Gallen; 1427, Mai 3.

[4]) Vergl. Nr. 3410 a.

[5]) Urk. Nr. 3386; Zellw. Urk. Nr. 254: Antwort von Zürich an die Appenzeller; 1427, Mai 12.

[6]) Urk. Nr. 3391 und 3394: Klage von Bischofszell und Arbon vom 12. und 20. Juni 1427.

[7]) Vergl. Urk. Nr. 3446 (Zellw. Urk. Nr. 258), Abs. 12, 26, 37—39.

in diesen neuen Anständen Verhandlungen durch die Stadt St. Gallen geführt, über die Genaueres nicht bekannt ist. Auch Zürich wandte sich mit der Bitte um Auskunft, wie es damit stehe, an St. Gallen, und erkundigte sich gleichzeitig, ob es richtig sei, dass die Appenzeller einen neuen Ammann gewählt und Koppenhan aus dem Amt und Rat gestossen hätten[1]). Diese Nachricht, die leider ganz vereinzelt steht[2]), deutet innere Zwistigkeiten an. Es scheint, dass zwei Parteien bestanden, von denen die eine auf Verständigung mit dem Abte hinarbeitete, während die andere den Kampf fortsetzen wollte. Dem Einfluss der ersteren war offenbar das im Jahr 1426 und in den ersten Monaten 1427 gezeigte Entgegenkommen zu danken gewesen; die erfahrene Zurückweisung aber hatte wieder der andern Partei zum Uebergewicht verholfen, die sich jetzt der Führung bemächtigte.

Während dieser Vorgänge richtete die schwäbische Ritterschaft mit St. Jörgen Schild auf Klage des mit ihr verbundenen Bischofs von Konstanz über Vorenthaltung der Zehnten und Verfolgung der Priester eine Beschwerde an die Kurfürsten, die in Frankfurt zur Beratung über den Hussitenkrieg versammelt waren, und klagte im Namen des Abtes über die schwere Schädigung des Klosters durch die Appenzeller, wie auch in ihrem eigenen Namen über

---

[1]) Vergl. Urk. Nr. 3409, a: Schreiben des Grafen von Toggenburg an St. Gallen vom 18. Oktober 1427, und b (Zellw. Urk. Nr. 255): Zürich an St. Gallen, 1427, Oktober 27.

[2]) Allerdings ist auch in dem Schreiben Zürichs an Luzern Urk. Nr. 3362, Beil. 1, das vom 26. Oktober 1426 datiert ist (s. o. S. 30), die Rede davon, dass in Appenzell ein neuer Ammann und neue Räte eingesetzt seien; doch wage ich nicht, deshalb einen Irrtum in der Datierung des einen der beiden Schriftstücke anzunehmen, da andere Gründe dagegen sprechen und über die inneren Vorgänge so gut wie nichts bekannt ist. Es wäre ja möglich, dass schon 1426 wirklich eine solche Aenderung erfolgt und damals Koppenhan (vergl. o. S. 29) als Ammann eingesetzt worden war.

deren Gewalttätigkeit und die Unterstützung unbotmässiger Untertanen. Daraufhin erging am 22. November 1427 von den Kurfürsten an die Städte Bern und Zürich samt ihren Eidgenossen die Aufforderung, der Ritterschaft zur Abstellung dieser Frevel beholfen zu sein[1]). Im gleichen Sinn schrieben die Fürsten auch an die schwäbischen Städte, an die Untertanen des Bischofs von Konstanz und des Abtes von St. Gallen wie an diesen selbst[2]), und wenige Tage später richtete auf die nämliche Klage hin der päpstliche Legat Kardinalbischof Heinrich von Winchester an die Städte einen Aufruf zur Vernichtung der Appenzeller[3]) und erteilte dem Bischof Petrus von Augsburg Auftrag, Untersuchung anzustellen und, falls die Klagen gegen die Appenzeller begründet seien, mit aller Strenge einzuschreiten[4]).

Der Bischof von Augsburg bemühte sich, ehe er zu strengen Massregeln griff, um einen gütlichen Ausgleich, indem er noch vor Jahresende die Appenzeller auf einen Tag mit der Ritterschaft nach Konstanz einlud; doch konnte die Zusammenkunft wegen verspäteten Eintreffens der Antwort nicht stattfinden. Dagegen sollte im Januar 1428 ein anderer Tag gehalten werden, auf den von Bischof Petrus der Konstanzer Bischof und die Ritterschaft geladen waren[5]). Ueber dessen Verhandlungen ist so wenig etwas bekannt wie über eine Tagsatzung, die fast zu gleicher Zeit nach Luzern einberufen war wegen der Schreiben des Kardinallegaten und der Kurfürsten[6]).

---

[1]) Urk. Nr. 3410 a; Zellw. Urk. Nr. 256.

[2]) Urk. Nr. 3410 b und c.

[3]) Deutsche Reichstagsakten Bd. IX, S. 125 f., Anm.

[4]) Urk. Nr. 3411: Frankfurt, 1427, November 27.

[5]) Vergl. Urk. Nr. 3414: Schreiben des Dekans von Konstanz an St. Gallen vom 2. Januar 1428.

[6]) Urk. Nr. 3415: Begleitschreiben von Zürich zur Uebersendung von Kopien dieser Schreiben an St. Gallen.

Doch hatte die Verwendung der Eidgenossen, insbesondere Zürichs, das Zustandekommen eines gütlichen Tages mit den Appenzellern zur Folge, zu dem von dem Bischof von Konstanz und der schwäbischen Ritterschaft auch die St. Galler eingeladen wurden[1]).

Am 22. März traten die Parteien in Konstanz zusammen. Der Bischof, Abt Eglolf und die Ritterschaft boten den Appenzellern ein Recht an auf vier Schiedsrichter aus dem oberen und niederen Städtebund[2]). Offenbar waren die appenzellischen Gesandten wie immer ohne Vollmacht, so dass sie erst auf einem zweiten, durch die Eidgenossen veranlassten gütlichen Tag in Arbon Ende April Antwort geben konnten; sie lautete ablehnend. Deshalb wurde ihnen ein anderes Recht vorgeschlagen auf den Schultheiss von Bern und Bürgermeister Maness von Zürich mit einem von beiden erwählten Obmann aus den Eidgenossen und zwei von ihnen selbst zu bezeichnende Schiedsrichter aus den früher vorgeschlagenen vier vom oberen und niederen Städtebund. Gleichzeitig wurde an den Abt die Frage gerichtet, ob er nicht seine Rechte käuflich abtreten würde. Er zeigte sich nicht ganz abgeneigt und entgegnete, man möge die Appenzeller zu einem Angebot veranlassen, jedoch nur unter der Bedingung, dass alle Landleute ausserhalb ihrer Marken aus dem Landrechte entlassen würden. Ausserdem kam auf dem Tage eine Vereinbarung zu Stande, dass bis vierzehn Tage nach Pfingsten (d. h. bis 6. Juni), die Feindseligkeiten eingestellt und inzwischen die Bänne nicht verschärft werden sollten. Endlich nahm man für den Fall, dass die Appenzeller auf den Kauf eingehen wollten, eine neue Tagung in Konstanz auf 6. Juni in

[1]) Urk. Nr. 3421: Einladungsschreiben an St. Gallen vom 8. März 1428.

[2]) Vergl. Urk. Nr. 3427.

Aussicht; andernfalls aber sollten die Eidgenossen in den Pfingstfeiertagen dem Bischof von Augsburg Antwort erteilen auf sein Schreiben, ob sie noch weiter sich der Appenzeller annehmen wollten[1]).

Kurz nach dem Tage in Arbon wurde durch die Eidgenossen auch ein neuer Friede zwischen den Appenzellern und dem Grafen von Toggenburg vermittelt. Ueber die inzwischen offenbar vorgefallenen Feindseligkeiten ist ausser der schon erwähnten Wegnahme der Zehnten im Herbst 1427 Näheres nicht bekannt. Die sonstigen Friedensverletzungen, welche den Appenzellern in der später eingereichten Klageschrift vorgeworfen wurden, scheinen sich fast durchwegs auf den neuen Frieden zu beziehen, von dem wir überhaupt nur aus dieser Klageschrift wissen[2]).

Die in Arbon vorgeschlagene Verständigung mit dem Abte durch Auskauf wie durch Uebertragung der Entscheidung auf ein Schiedsgericht wurde offenbar von den Appenzellern zurückgewiesen, so dass am 18. Mai Bischof Otto von Konstanz und das Kapitel den Notaren ihrer Kurie Vollmacht erteilten, den Bischof von Augsburg zur Durchführung des ihm übertragenen Mandates aufzufordern[3]). Schon vier Tage danach wurden von ihm

[1]) Urk. Nr. 3427: Abschied des Tages in Arbon (1428), April 29. Ueber die von den Eidg. Absch. II, Nr. 96, S. 65 abweichende Datierung (1428 statt 1427, 24. April) siehe dort die Anmerkung. Auffällig ist allerdings, wenn nicht in dem Schreiben des Bischofs von Konstanz und der Ritterschaft an St. Gallen vom 20. April 1428 (Urk. Nr. 3427, Beilage) ein Versehen im Datum (Zinstag „vor“ statt „nach“ sand Georgentag) vorliegt, die lange Dauer des Tages, vom 20. (resp. 21.) bis 29. April. Vielleicht musste aber, eben weil erst so spät durch dies Schreiben Geleit verlangt worden war, der Beginn des Tages verschoben werden. — Das Schreiben des Bischofs von Augsburg, auf welches die Eidgenossen Antwort erteilen sollten, ist nicht erhalten; es war ihnen durch den Grafen von Toggenburg zugekommen, vergl. Nr. 3431 c Beilage.

[2]) Vergl. Urk. Nr. 3446 Abs. 1.

[3]) Urk. Nr. 3429.

zwei Schreiben erlassen: im ersten verbot er bei Strafe der Exkommunikation jegliche Gemeinschaft mit den Appenzellern; im zweiten setzte er diesen einen letzten Termin von fünfzehn Tagen nach der an sie ergangenen Mahnung zur Unterwerfung oder Rechtfertigung; nach Ablauf der Frist sollte unweigerlich gegen sie eingeschritten werden [1]). Nach dem Beschlusse auf der Zusammenkunft in Arbon sollte die Tagsatzung, die nach Pfingsten in Baden stattfand, über ihre fernere Stellungnahme in dem Streit entscheiden; doch fehlen die Akten über die Verhandlungen [2]). Ein Beschluss kam jedenfalls nicht zu Stande und erfolgte auch auf einem nächsten Tag Mitte Juni in Luzern wegen ungleicher Instruktionen noch nicht; nur Zürich, Schwiz und Zug wollten ihre Hand von den Appenzellern abziehen oder doch damit drohen. Für einen schon auf die folgende Woche anberaumten Tag wurde in Aussicht genommen, Boten nach Appenzell zu schicken und die Widerspenstigen zur Annahme des angebotenen Rechtes zu ermahnen, im Falle der Weigerung aber ihnen mit Entziehung aller Hilfe zu drohen, und dieser Antrag dürfte auch wirklich in Zug am 22. Juni nach Einholung der Meinung der Oberen zum Beschlusse erhoben worden sein [3]).

Inzwischen aber hatte am vorangehenden Tage, nachdem auch der letzte Termin unbenützt verstrichen war, Bischof Petrus über die Appenzeller neuerdings die Exkommunikation ausgesprochen und für den Fall, dass sie nicht innerhalb zwölf Tagen sich unterwerfen würden, die geistlichen und weltlichen Mächte zur Hilfeleistung auf-

[1]) Urk. Nr. 3430 a—c.

[2]) Vergl. Eidg. Absch. II, Nr. 104, S. 71. Einzig die Instruktion von Zürich (vom 15. Mai 1428) ist erhalten, Urk. Nr. 3431 a.

[3]) Urk. Nr. 3431 b und c; Eidg. Absch. II, Nr. 105, S. 71 und Note 6 (S. 72). Zellweger, Gesch. I, S. 431 f. setzt die Verhandlungen des Tages in Luzern ins Jahr 1425.

gefordert und für die Teilnahme an einem Kreuzzug gegen die Ungesorsamen Indulgenzen in Aussicht gestellt[1]). Dadurch gerieten wieder die Nachbarn der Appenzeller in die misslichste Lage. Auf Vorstellungen der Stadt St. Gallen, dass ihren Bürgern trotz des besten Willens strikte Beobachtung des Interdiktes unmöglich sei, beauftragte deshalb der Bischof von Augsburg den Konstanzer Vikar mit der Aufstellung von genaueren Bestimmungen, wie weit das Verbot der Gemeinschaft mit Exkommunizierten sich erstrecke, und von dem Vikar wurde ein solches Gutachten ausgearbeitet[2]). Die Appenzeller aber, die Kirchenstrafen keineswegs scheuend, machten sich lustig über die St. Galler und stellten ihnen auf das Ansuchen, ihre Märkte zu meiden, Knechte vor die Stadttore mit der Begründung, sie müssten darüber wachen, dass niemand von Appenzell auf den Markt gehe und dass die Fehlbaren zur Strafe gezogen werden könnten[3]).

So musste denn, da die Macht der Kirche ihnen gegenüber völlig versagte, die schon angerufene weltliche Hilfe wirklich gegen sie aufgeboten werden. Am 7. Oktober 1428 gab die Ritterschaft in Schwaben den St. Gallern ihre Absicht kund, gegen die Appenzeller einzuschreiten, und forderte die Stadt auf, dafür zu sorgen, dass ihre Bürger, um Schädigung zu verhüten, das Ihrige von den Appenzellern sonderten und ihren Besitz durch ein Zeichen kenntlich machten[4]). Schlimmer aber war für die Appenzeller, dass sie durch neue Frevel den Grafen von Toggenburg erbittert hatten. Ohne Rücksicht auf den erst Anfangs Mai durch die Eidgenossen

---

[1]) Urk. Nr. 3435.

[2]) Urk. Nr. 3437, Dillingen, 1428, Juli 24., und Beilage (die vom Konstanzer Vikar für St. Gallen aufgestellten Bestimmungen).

[3]) Urk. Nr. 3438: Appenzell an St. Gallen, 1428, August 8.

[4]) Urk. Nr. 3443.

vermittelten Frieden hatten sie Untertanen des Grafen in verschiedenen rheintalischen Gemeinden in ihr Landrecht aufgenommen, auch die Zehnten wieder eingesammelt und weggeführt, die Priester in Montigel, Marbach, Lustenau und St. Margarethen-Höchst vertrieben, den von Bernang verfolgt, dass er in die Kirche flüchten musste, hatten ferner diese Kirche durch Begräbnis eines Gebannten entweiht, Untertanen des Grafen in mehreren Fällen vergewaltigt etc. und im Gebiet von Altstätten, Thal und Rheinegg Gemeindewaldungen in Besitz genommen, das Holz geschlagen und daraus Letzinen errichtet[1]). Infolge von Beschwerden des Grafen, der auch ein ausführliches Verzeichnis aller von den Appenzellern verübten Frevel vorlegte[2]), beschäftigte sich Mitte Oktober die Tagsatzung wieder mit diesen Angelegenheiten. Vom Grafen war schon auf einem früheren Tag ein Recht auf Bern, Solothurn und die VII alten Orte vorgeschlagen worden, zu dessen Annahme auch die Appenzeller bewogen werden sollten[3]). Doch trat bei diesem Anlass deutlicher noch als schon bei früherer Gelegenheit ein Gegensatz zwischen Zürich und Schwiz auf der einen, den übrigen Orten auf der anderen Seite zutage. Während die beiden ersteren mit Rücksicht auf ihren mächtigen Burger und Landmann, den Toggenburger, darauf drangen, wenn die Appenzeller nicht gutwillig auf das Recht eingehen wollten, sie bei ihren Eiden zu mahnen, wollten die übrigen Orte nur zum Guten reden und bitten. Man beschloss, zu diesem Zwecke Boten abzuordnen, die am 22. Oktober sich in Lichtensteig beim Grafen von Toggenburg zusammenfinden und (nach Unterhandlungen mit ihm) am folgenden Sonntag, dem 24., sich nach Appen-

[1]) Urk. Nr. 3446; Zellw. Urk. Nr. 258.
[2]) Ebenda.
[3]) Vergl. Urk. Nr. 3448 und Beilage.

zell begeben sollten[1]). Doch die Bemühungen dieser eidgenössischen Boten waren bei beiden Teilen umsonst; die Appenzeller wollten nur ein Schiedsgericht aus Boten der ihnen günstiger gesinnten Orte Luzern, Uri, Unterwalden, Zug und Glarus annehmen[2]), und so kehrten die Vermittler heim, ohne eine „Stallung“ (Waffenstillstand) erzielt zu haben. Graf Friedrich aber, der nicht gesonnen war, sich länger hinhalten zu lassen, traf jetzt seine letzten Anstalten zum Kampfe und begann ihn Ende des Monats[3]).

In der Ueberzeugung, dass der Krieg unvermeidlich geworden, jedoch ohne zu wissen, dass er inzwischen schon begonnen sei, beschlossen am 1. November die Räte von Zürich, Boten an Luzern, Uri, Unterwalden, Zug und Glarus zu senden und diese Orte bei ihrem Bundesschwur zu mahnen, dass sie nicht gegen ihren (der Zürcher) Bürger, den Grafen, die Seinen und sie selbst sein und den Appenzellern weder Hilfe leisten noch Hilfeleistung gestatten sollten. Die Boten waren beauftragt, Antwort auf dieses Begehren zu fordern, und, falls man nicht entsprechen wollte, zu erklären: wer durch das Zürcher Gebiet den Appenzellern zuziehe, solle aufgehoben und bestraft werden, „daz inen vil weger wer, si blibint daheim“[4]). Durch Beschluss vom gleichen Tage gestattete ferner die Stadt jedermann, im Sold des Grafen gegen die Appenzeller zu ziehen, und tatsächlich eilten Leute aus Zürich dem Heere des Toggenburgers zu, während andere freilich trotz des Verbotes sich zu den Appen-

[1]) Urk. Nr. 3445 und Beilage.

[2]) Urk. Nr. 3448, Beilage.

[3]) Nach der Klingenberger Chronik (Ausgabe von Henne, S. 204), hatte ihm die schwäbische Ritterschaft die Führung in dem Kriege angetragen, und zu seinem Heere stiess auch Kriegsvolk aus seinen Besitzungen in Bünden. Vergl. Sprecher, Pallas Rhaetica S. 92.

[4]) Urk. Nr. 3448 und Beilage.

zellern begaben[1]). Aehnlich aber wie die Stadt Zürich verhielten sich auch die Schwizer bei diesem Anlass[2]).

Schon am 29. November war es unterdes im Rheintal, wo die Truppen des Grafen sich bei Altstätten sammelten, zu einem Gefecht gekommen; dabei waren vier Appenzeller gefallen, einer verwundet und auf beiden Seiten etliche Gefangene gemacht worden, die man am folgenden Tag auswechselte[3]). Am Abend des 30. kam Bericht vom Grafen an die Hauptleute, dass „die sachen gar zerslagen sygind"; sie möchten also darauf bedacht sein, ihr Bestes zu tun, wie er es auch halten werde[4]). Noch in der gleichen Nacht, vom Samstag auf den Sonntag, brach der Toggenburger mit seiner Heeresabteilung, 1500 Mann, auf gegen Maggenau, rückte noch darüber hinaus vor und verbrannte Gebertswil. Am folgenden Tag, Allerheiligen, lag das Heer still; am Allerseelentag (2. November) aber zog es gegen Gossau, das auch zu den Appenzellern hielt, steckte das Dorf ebenfalls in Brand, wobei in der Kirche Leute, die sich dahin geflüchtet hatten, samt ihrer Habe umgekommen sein sollen, und rückte dann in der Richtung nach Herisau gegen die Letzinen der Appenzeller vor. Dort kam es zum Kampf, in dem den Appenzellern mehr als siebzig Mann erschlagen wurden. Dagegen ein zweiter Angriff, den am gleichen Tag eine andere Heeresabteilung des

[1]) Ebenda, bes. Beilage und dazu Urk. Nr. 3450 und Beilage, 3506 Beilage.

[2]) Dies ergibt sich aus Urk. Nr. 3450.

[3]) Urk. Nr. 3447: Bericht aus dem Feld von Konrad Hör von St. Gallen an Konrad Müsler und Otmar Kupferschmid; 1428, Oktober 30.

[4]) Ebenda; man möchte danach vermuten, es sei dem Grafen erst gegen Ende der Woche von den eidgenössischen Boten Bericht zugekommen über ihre vergeblichen Bemühungen in Appenzell, die sich demnach auf mehrere Tage (vom Sonntag an, s. o.) erstreckt haben müssten; auch Urk. Nr. 3448 widerspräche dem nicht

Grafen von Hemberg aus auf das Appenzellerland machte, wurde abgeschlagen und die dortige Gegend von den Feinden verheert. Ebenso misslang ein dritter Versuch, vom Rheintal aus ins Appenzellerland einzudringen, den die bei Altstätten stehenden toggenburgischen Truppen am 4. November unternahmen; sie wurden mit Verlust bei Honegg zurückgeschlagen[1]).

Bei diesen Kämpfen liess es der Graf bewenden. Ein Gefecht, in welchem wieder die Appenzeller im Vorteil blieben, fand allerdings noch am 18. November im Toggenburg statt[2]), war aber ohne Bedeutung. Der Verlust, den die Appenzeller bei Gossau erlitten hatten, war empfindlich genug, um sie auf die erneuten Bemühungen der Eidgenossen um eine Vermittlung eingehen zu lassen.

Am 13. November stellten Boten von Luzern, Uri, Zug und Glarus an Zürich, nachdem von Schwiz schon eine entsprechende Zusage gegeben war, das Verlangen, dass die zum Heer des Toggenburgers gelaufenen Knechte heimberufen würden, und erklärten gleichzeitig, sie hätten Auftrag zu vermitteln. Die Zürcher machten zur Bedingung, dass die Appenzeller gemahnt werden sollten, das schon früher vom Grafen angebotene Recht auf die VII Orte mit Bern und Solothurn anzunehmen, worüber die Boten in aller Eile Vollmacht einholten. Unterdes

---

[1]) Vergl. über diese Kämpfe vor allem Scherrer, Kleine Toggenburger Chroniken S. 6 f. und 32 f.; Vadian, Chronik II, 4; Dierauer, Gesch. d. schweiz. Eidg. II, S. 31 f.; Bütler, Friedrich VII., der letzte Graf von Toggenburg II (St. Galler Mitteilungen XXV), S. 72 f. Bei den stark differierenden Angaben der Quellen lässt sich über den Verlust bei Honegg keine genauere Angabe machen; ebenso kann nicht entschieden werden, ob wirklich ein Teil dieser Truppen gleichzeitig gegen den Stoss vorgedrungen war, wie die Klingenberger Chronik (Ausgabe von Henne, S. 204) und die eine von Scherrer mitgeteilte (a. a. O. S. 33) melden.

[2]) Vergl. Scherrer, a. a. O. S. 7 f.

schrieben sie an die Appenzeller wegen eines vierzehntägigen Waffenstillstandes und ebenso die Zürcher an ihren Bürger. Wie sehr es den Ländern darum zu tun war, die Appenzeller vor weiterem Schaden zu bewahren, zeigt die Erklärung, welche am Schluss dieser Ratssitzung, nachdem die Zweihundert sich schon entfernt hatten, die Boten von Uri und Unterwalden in tiefem Ernst abgaben: sie hätten Auftrag mitzuteilen, falls ihrer Bitte nicht entsprochen würde und den Appenzellern durch den Grafen oder sonst Schaden geschähe, so sollte das ihren Oberen leid sein und recht leid[1]).

Den Bemühungen der Eidgenossen gelang es, beide Parteien nicht nur zur Eingehung eines vorläufigen Waffenstillstandes, sondern zum Abschluss eines Friedens zu bewegen, der am 19. Dezember in Feldkirch besigelt wurde. Die Appenzeller waren bereit, das früher angebotene Recht anzunehmen; alles Weitere wurde späteren Verhandlungen vorbehalten[2]). Jedoch von den Feindseligkeiten gegen die Priester liessen die Appenzeller auch jetzt noch nicht ab[3]), und die schwäbische Ritterschaft lag offenbar noch im Januar gegen sie im Feld. Ueber ihre Taten vernimmt man allerdings nichts, ausser dass ein St. Galler bei Roggwil von ihren Truppen erschlagen wurde[4]). Aber auch mit der Ritterschaft wurde eine Verständigung angebahnt durch die Eidgenossen.

---

[1]) Urk. Nr. 3450 und Beilage.

[2]) Vergl. Urk. Nr. 3492 (S. 575 unten); Zellw. Urk. Nr. 260 (S. 403).

[3]) Vergl. Urk. Nr. 3453: Klage des Priesters von Sommeri; 1428, Dezember 10. Wenn sich dieser auf einen „satz“ (Waffenstillstand) beruft, hatte er dabei wohl den mit dem Toggenburger vermittelten im Auge.

[4]) Vergl. Urk. Nr. 3459: die Ritterschaft entschuldigt sich deshalb bei Bürgermeister und Rat von St. Gallen; 1429, Januar 11. Ueber die Person des Erschlagenen (Zipperli) gibt Urk. Nr. 3512 a Auskunft.

Schon am 15. Januar erhielt die Stadt St. Gallen Bericht, dass durch eine Botschaft von Zürich ein Waffenstillstand bis zum 13. Februar vermittelt worden sei; inzwischen sollte am 25. Januar ein Tag mit den Appenzellern in Lindau abgehalten werden, den zu beschicken auch St. Gallen gebeten wurde[1]). Ein Friede kam dort allerdings noch nicht zu Stande; vielmehr nahm der Bischof von Konstanz vor der Zusammenkunft Anlass, die Eidgenossen vor der Gemeinschaft mit den Appenzellern zu warnen, und im gleichen Sinne schrieben wenige Tage danach Dekan und Kapitel zu Konstanz an Luzern[2]).

Dafür wurden jetzt aber die Verhandlungen mit dem Grafen von Toggenburg aufgenommen. Auf einer ersten Zusammenkunft in Rapperswil am 20. Februar 1429 erfolgte zwar die Unterzeichnung des von den eidgenössischen Boten entworfenen Anlassbriefes noch nicht, weil die Appenzeller die Weglassung mehrerer Bestimmungen forderten; doch einigte man sich über Verschiebung bis Pfingsten[3]). Unterdes begaben sich Anfangs April Vertreter von Uri, Unterwalden, Zug und Glarus nach Appenzell und erreichten hier die Besigelung des Anlassbriefes, die nun auch seitens des Grafen erfolgte[4]). Ein schon am 17. April in Rapperswil abgehaltener zweiter Tag führte zu keiner gütlichen Vereinbarung, und da zu rechtlicher Entscheidung beiden Parteien die nötigen Kund-

---

[1]) Urk. Nr. 3462.

[2]) Urk. Nr. 3468.

[3]) Urk. Nr. 3492 (Zellw. Nr. 260); vgl. dazu Urk. Nr. 3469 und Zellw. Urk. Nr. 259: Der Graf richtet an St. Gallen die Bitte, an dem Tage teilzunehmen, und ersucht Schwiz, zu seinem Beistand ausser den Boten noch Ammann Johann ab Iberg und den alten Landschreiber abzuordnen.

[4]) Vergl. Urk. Nr. 3492. Die eidgenössischen Boten ersuchten St. Gallen, ihnen Futter für die Pferde und zwei Saum alten, drei Saum neuen Wein (!) nach Appenzell zu liefern, Urk. Nr. 3479 a und b; 9. und 10. April 1429.

schaften mangelten, wurden sie nochmals auf den letzten Mai nach Baden vorgeladen[1]). Dort wurde endlich der Schiedspruch gefällt, dem auch beide Teile sich unterwarfen. Ausgenommen waren von dem Spruch Totschlag, Raub, Brand, Bann und Acht, sowie gegenseitiger Friedensbruch; darum sollte kein Teil dem andern etwas schuldig sein. Den Klagen des Grafen wegen Aufnahme von Untertanen im Rheintal in das Appenzeller Landrecht wurde insofern entsprochen, als bestimmt wurde, dass alle aus dem Landrecht entlassen werden sollten, die aufgenommen wären, seit das Rheintal an den Grafen gekommen war, d. h. seit dem Frühjahr 1425; wer dagegen schon früher aufgenommen war, sollte beim Landrechte bleiben, aber Zins und Zehnten entrichten. Die Klagen über Schädigung des Gemeindelandes von Altstätten, Marbach und Rheinegg durch Schlagen von Hölzern etc. behielt man einem Schiedspruch der ältesten, ehrbarsten Nachbarn von beiden Teilen vor. Einige streitige Höfe wurden den Appenzellern zugesprochen, soweit der Toggenburger sie nicht vor Gericht behaupten könne. Endlich sollten Gefangene gegenseitig freigelassen und neue Streitigkeiten vor die Eidgenossen gebracht werden[2]).

Nicht lange nach diesem Spruch fanden durch einen zweiten auch die Streitigkeiten mit dem Bischof von Konstanz, der schwäbischen Ritterschaft und dem Abt von St. Gallen endlich ihren Abschluss, auf den auch König Sigmund wegen des Hussitenkrieges drang[3]). Anfangs und nochmals Mitte Juli bemühten wieder eidgenössische Boten sich in Appenzell, ihre Verbündeten zur Annahme eines Schiedspruches zu bewegen[4]). Am

[1]) Vergl. Urk. Nr. 3492; Zellw. Nr. 260, und dazu Urk. Nr. 3483 und 3489 c, zweiter Absatz.

[2]) Urk. Nr. 3492; Zellw. Nr. 260.

[3]) Vergl. Urk. Nr. 3496.

[4]) Urk. Nr. 3499 und 3506.

19. Juli sodann traten die Abgeordneten der beiden Parteien in Konstanz zusammen[1]), und acht Tage später wurde endlich der Spruch gefällt durch das Schiedsgericht, das zusammengesetzt war aus Boten der Eidgenossen (von Zürich, Luzern, Uri, Unterwalden und Glarus), der schwäbischen Städte (von Basel, Ulm, Ravensburg), der Städte um den Bodensee und am Rhein (von Konstanz, Schaffhausen, Ueberlingen und Lindau), sowie aus dem Bürgermeister und einem Ratsherrn von St. Gallen. Ueber die Streitigkeiten mit dem Bischof von Konstanz und der schwäbischen Ritterschaft wurde bestimmt, dass Eigenleute oder Vogtleute beider von den Appenzellern aus dem Landrecht entlassen und künftig ausser den Landmarken nicht mehr aufgenommen werden sollten; im Falle der Annahme von Leuten innerhalb der Letzinen aber, die vom Bischof oder der Ritterschaft angesprochen würden, sollte die Entscheidung des Rates von Konstanz angerufen werden. Ueber das Verhältnis der Appenzeller zum Abte von St. Gallen sodann setzten die Schiedsrichter fest, dass der Spruch der eidgenössischen Orte vom 6. Mai 1421 in Kraft bleiben und für die seither vorenthaltenen Nütze und Zehnten, wie für anderweitige, neue Forderungen dem Gotteshaus eine Entschädigung von zweitausend Pfund Heller (= eintausend Pfund Pfenning) entrichtet werden solle[2]), und zwar die eine Hälfte auf den nächsten Gallustag, die andere ein Jahr darnach; bis zur Abzahlung hatten die Appenzeller zwölf Bürgen aus ihren Roden zu stellen. Dagegen wurde dem Abt auferlegt, dafür

---

[1]) Vergl. Nr. 3504: Einladung an St. Gallen, eine Botschaft auf diese Tagung abzuordnen.

[2]) Im Spruch von 1421 war eine jährliche Zahlung von 100 Pfund Pfenning vorgesehen, was 900 Pfund ergeben hätte; der Rest mag als Ersatz für sonst erlittenen Schaden betrachtet worden sein oder sollte die jährliche Abgabe der Herisauer (je 20 Pfund) kompensieren.

Sorge zu tragen, dass alle Gebannten ohne Kosten aus dem Bann entlassen und auch den Mördern des erschlagenen Priesters Absolution erteilt, die Kirchen und Kirchhöfe neu geweiht, der Gottesdienst wieder gestattet und zwei Pönitentiare nach Appenzell gesandt würden, um jedermann zu absolvieren [1]).

So war schliesslich doch noch ein den Appenzellern recht günstiger allseitiger Friede zu stande gekommen, der in der Hauptsache ihnen die gleichen Vorteile sicherte, wie sie schon durch den Spruch vom 6. Mai 1421 zugestanden waren, indem er der Abtei St. Gallen gegenüber ihnen weitgehende Selbständigkeit und die Aufhebung eines grossen Teiles der früheren Lasten gewährte. Das günstige Resultat war ohne Zweifel vor allem der Vermittlung und dem Schutze der Eidgenossen zu danken, und die Appenzeller verschlossen sich auch jetzt, nach der empfindlichen Lehre, die sie bei Gossau erlitten hatten, nicht länger der Einsicht, sondern gingen willig auf die Friedensbedingungen ein. Streitigkeiten mit der Abtei ergaben sich freilich in der Folgezeit noch oftmals, bis nach Aufnahme in den eidgenössischen Bund in den Jahren 1517 und 1518 alle an sie zu entrichtenden Abgaben um die 1421 bestimmten Summen abgelöst wurden [2]).

---

[1]) Urk. Nr. 3507; Zellw. Urk. Nr. 262; 1429, Juli 26.

[2]) Vergl. Urk. Nr. 3017, Anm.